This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

2172.
10.116
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Ger 2172.10.116

VE RI TAS

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 6277

Nationalversammlung zu Frankfurt a.M., 116.

Bemerkungen

über die

neueſten Vorſchläge

zur

deutſchen Verfaſſung.

Eine Stimme aus Bayern.

München, 1848.
Chriſtian Kaiſer.

Ger 2172.10.116

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
C. COOLIDGE

Vorbemerkung.

Der Verfaſſer dieſer Blätter, aufgefordert, über die neueſten bekannt gewordenen Vorſchläge zu einer deutſchen Reichsverfaſſung eine offene und freie Meinung zu äußern, hat dieß gethan nach ſeiner individuellen Ueberzeugung. Wir Alle blicken mit Sehnſucht und gehobener Hoffnung aber zugleich auch nicht ohne mancherlei bange Beſorgniß dem großen Werke entgegen, welches über die politiſche Organiſation Deutſchlands für die nächſte Zukunft entſcheiden ſoll. Ob dieſe Blätter beitragen werden, die ſchwere Arbeit wenn auch nur in einzelnen Beziehungen zu fördern und die leitenden Ideen darüber aufzuklären, oder ob ſie, wie ſo manche andere, zu leicht erfunden, und von dem mächtigen Sturme der Zeit ſofort zerſtreut werden und ſpurlos verſchwinden, ihr Verfaſſer kann das nicht ermeſſen. Er iſt ungenannt geblieben, weil er die Hoffnung hegt, daß wenn die Perſon zurücktritt, die dargelegten Anſichten und Gründe nur um ſo unbefangenere Würdigung finden werden.

Auf die beiden Sendſchreiben Dr. Bunſens wurde vorzügliche Rückſicht genommen, weil dieſelben um der

politiſchen Stellung ihres Autors willen und durch ihren Gehalt vorzüglich die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen haben. Ebenſo haben die gewichtigen Vorſchläge des bayeriſchen Kabinetes beſondere Beachtung gefunden. Den Bericht und die Anträge des Verfaſſungsausſchuſſes in Frankfurt über das Staatenhaus hat der Verfaſſer erſt erhalten, als dieſe Bemerkungen ſchon größten Theils geſetzt waren. Auch die Schrift von Hanſemann, mit deren Auffaſſung er in weſentlichen Beziehungen übereinſtimmt, iſt ihm erſt zugekommen, als das Manuſcript druckfertig vorlag.

Wenn der Verfaſſer vorzüglich in dem erſten Abſchnitte eine etwas doktrinäre Form gewählt hat, ſo bittet er das mit dem praktiſchen Bedürfniſſe zu entſchuldigen, den ſchwankenden und unſicheren Vorſtellungen über die dort erörterten Begriffe ſchärfere Begriffsbeſtimmungen entgegenzuſetzen, und wenigſtens das klar zu bezeichnen, was er ſich unter jenen Ausdrücken denke.

I.

Staatenbund, Bundesſtaat, Staatenreich.

Wie die Zweckmäßigkeit und die Dauer der angeſtrebten neuen Reichsverfaſſung hauptſächlich davon abhängen wird, daß das Verhältniß des Geſammtſtaates zu den Einzelſtaaten im Organismus und in den Kompetenzen richtig beſtimmt ſei, ſo iſt auch ſchon auf dem Wege, der zu einer neuen Geſtaltung Deutſchlands führen ſoll, die Einſicht in die Natur jenes Verhältniſſes und die thatſächliche Beachtung deſſelben unentbehrlich. Man hat eine Zeit lang die Schwierigkeit, welche ſich aus dem Daſein zahlreicher deutſcher Einzelſtaaten von ſehr verſchiedenem Umfang und Bedeutung für das Streben nach deutſcher Einheit ergibt, klug umgehen, oder durch kühne Sprünge überſpringen wollen. Allein weder das eine noch das andere konnte gelingen, und die Erfahrung weniger Monate mußte allgemein die Ueberzeugung verbreiten, daß es gerathener ſei, die in der Natur der Dinge begründete Schwierigkeit ruhig und feſt in's Auge zu faſſen und zu berückſichtigen, als ſie zu ignoriren und den Fuß oder Kopf daran anzuſtoßen.

Zwei thatſächliche Verhältniſſe ſtehen feſt, beide unleugbar, beide von höchſter Bedeutung. Das erſte: Noch iſt ganz Deutſchland in Einzelſtaaten getheilt, die in ſich ſelbſtändig als Staaten organiſirt ſind, ausgerüſtet mit eigenen geſetzgebenden Körpern, von Landesfürſten regiert und in Landesſtänden ver-

treten. Obwohl unter ſich ſehr verſchieden an Größe und Bedeutung, ſtanden dieſe Einzelſtaaten in dem Bunde von 1815 bis 1848 als ſouveraine Bundesgenoſſen ſich ſtaatsrechtlich ziemlich gleich. Seit Jahrhunderten ging die politiſche Richtung auf Ausbildung der partikularen Souverainität dieſer Einzelſtaaten. Die größern hatten ſie, wenn man auf das Weſen der Dinge ſieht, noch während des Beſtandes des alten deutſchen Reiches, die kleinern mit dieſer Auflöſung erreicht.

Die zweite: Die große deutſche Volkserhebung dieſes Frühjahres hat dieſen Beſtand der Einzelſtaaten keineswegs aufgehoben, aber von Neuem nationale Centralorgane für ganz Deutſchland in's Leben gerufen, eine Nationalverſammlung der Abgeordneten des deutſchen Volkes zur Bearbeitung einer deutſchen Reichsverfaſſung und eine proviſoriſche Centralregierung zur Leitung der gemeinſamen deutſchen Angelegenheiten. In der Nationalverſammlung und dem Reichsverweſer hat ſomit das neu erwachte Streben nach nationaler Einheit bereits eine vorläufige Verkörperung und nationale Organe gefunden.

Auch wer die Auflöſung der Einzelſtaaten und die neue Begründung eines einfachen Staates wünſchen ſollte — ſo weit iſt indeß keine Partei gegangen und die kühnſten Begehren, welche laut geworden, haben nur Mediatiſirung und Verbindung der kleinſten Fürſtenthümer zu größeren Ganzen oder Vertheilung der übergroßen Monarchieen Preußen und Oeſterreich in mehrere immer noch anſehnliche Königreiche verlangt — der kann doch die erſte Thatſache, und wer die Erhaltung der Einzelſtaaten im ausgedehnteſten Maaße anſtrebt, die zweite nicht in Abrede ſtellen.

Beide thatſächlichen Verhältniſſe haben aber auch eine reale Macht, die nicht ſo leicht zu beſeitigen iſt. Die Zerſtörung der Einzelſtaaten und Verwandlung derſelben in bloße von Statthaltern regierte Provinzen iſt ohne Anwendung von Gewalt eben ſo unmöglich, als die Auflöſung der neuen Reichsgewalten. Die erſtere würde eine neue furchtbare Revolution, die letztere eine heftige und ſiegreiche Reaktion vorausſetzen. In

beiden Fällen wäre der Bürgerkrieg unvermeidlich, und ſelbſt durch dieſen hindurch der ausſchließliche Sieg des einen oder andern einſeitigen Principes ſchwerlich zu erlangen, da beide dem germaniſchen Volksgeiſte und der ganzen Geſchichte Deutſchlands von den erſten Zeiten an bis auf die Gegenwart hinab widerſtreiten. Wer die Zerfleiſchung Deutſchlands nicht will, iſt ſomit genöthigt, jene beiden Thatſachen zugleich anzuerkennen, und beiden die gebührende Achtung zuzuwenden.

Das natürliche Princip der Einzelſtaaten iſt und bleibt im Verhältniß zum Ganzen Eigenthümlichkeit, Selbſtändigkeit, Partikularität, die man von ſpaltungsſüchtigem Sondergeiſt wohl unterſcheiden kann. Das natürliche Princip der Centralſtaaten iſt die Einheit des Ganzen, die Geſammtheit, die Nationalität, welche mit einem Unitarismus, welcher nur abhängige Theile, keine beziehungsweiſe ſelbſtändige Glieder kennt, nicht zu verwechſeln iſt. Partikularität und Nationalität müſſen ſich alſo verſöhnt zuſammenfinden, da keine von beiden in Deutſchland ſich ſelber genügt, keine von beiden für ſich allein Beſtand und Kraft hat.

Unter der doppelten Vorausſetzung aber von Einzelſtaaten, die fortbeſtehen, mithin immerhin eine wenn auch beſchränkte ſtaatliche Exiſtenz und Souverainität haben und behaupten und eines Geſammtſtaates mit nationaler Geſetzgebung und Regierung iſt in Deutſchland weder eine einfache Staatsform, etwa wie in Frankreich, noch ſelbſt wie in dem weniger centralen Großbrittanien, noch ein bloßer Staatenbund für die Folge möglich und zuläſſig. Jener widerſpricht die Exiſtenz der Einzelſtaaten, dieſem der nationale Organismus. Das Erſtere wird allgemein zugegeben. Die letztere Konſequenz iſt nicht allein von der Nationalverſammlung in Frankfurt mit Beſtimmtheit ausgeſprochen worden, ſie wird auch unbedenklich von den Einzelſtaaten anerkannt. Oeſterreich allein, um ſeiner engen Verbindung mit großen fremden Völkerſtämmen und Reichen zu einer mächtigen Geſammtmonarchie willen, fordert und erheiſcht vielleicht

für ſich eine Ausnahmsſtellung. Aber ſelbſt wenn das geſchieht, wenn das deutſche Oeſterreich ſich nur bedingungsweiſe herbeilaſſen ſollte zu einer innigeren ſtaatlichen Gemeinſchaft mit dem übrigen Deutſchland, ja ſogar, wenn, was wir weder für nöthig noch für erſprießlich halten, Oeſterreich für ſich nur eine ſtaatenbündliche Verbindung mit Deutſchland zugeben ſollte, ſo wird ſelbſt in dieſem Falle Deutſchland ſich nicht mehr abhalten laſſen, auch für ſich einen nationalen Geſammtſtaat auszubilden. Die übrigen Einzelſtaaten und ihre Dynaſtieen ſind bereit, weſentliche Theile ihrer Souverainität abzutreten und hinzugeben, damit die nationale Souverainität des deutſchen Reiches gekräftigt und lebendig werde.

Alſo weder die Formen des einfachen Staates noch die des Staatenbundes ſind für die Zukunft Deutſchlands anwendbar. Aber iſt es etwa die — von dem Bundesſtaate zu unterſcheidende — Form eines zuſammengeſetzten Reichskörpers? Die Form eines Staatenreiches?

Verſtändigen wir uns vorerſt näher über den Sinn dieſer Worte.

Der Gegenſatz von Staatenbund und Bundesſtaat beſteht nicht etwa weſentlich darin, wie man oft ſagt, daß in jenem die Centralgewalt ſchwach, in dieſem ſtark ſei, noch darin, daß in jenem die Einzelſtaaten in höherem, in dieſem in geringerem Maße ſelbſtändig ſeien, obwohl allerdings die eine Staatsform die eine, die andere Staatsform die andere Erſcheinung begünſtigt. Die beiden Staatsformen ſind nicht durch ein bloßes Mehr oder Weniger, ſie ſind in der Art des Organismus ſelbſt verſchieden. In dem Staatenbunde ſind die verbündeten Einzelſtaaten zwar auch zu einem Staatsganzen verbunden — im Gegenſatze zu bloßer völkerrechtlicher Allianz —, aber dieſes Staatsganze iſt, wenn auch in ihm einzelne gemeinſame Organe vortreten, doch nicht ſelber wieder als ein von den Einzelſtaaten verſchiedener, nationaler Staat organiſirt. In dem Bundesſtaate dagegen gibt es nicht bloß organiſirte Einzelſtaaten, ſondern auch einen ſelbſtändig organiſirten Geſammt(Central-)

ſtaat. Die alten griechiſchen Bünde, mit ihren Vororten an der Spitze waren Staatenbünde, der ſpätere Achäiſche Bund zur Zeit von Philopömen ein Bundesſtaat. In der neuern Zeit ſtellten die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft von ihrer Gründung an bis 1848 (die helvetiſche Revolutionszeit allein ausgenommen) und der deutſche Bund von 1815 das Bild eines Staatenbundes dar, jene eines republikaniſchen, dieſer eines monarchiſchen Staatenbundes. Das großartigſte Beiſpiel eines republikaniſchen Bundesſtaates ſind die Vereinigten Staaten Nordamerikas; dieſem Vorbild iſt die Schweiz während des Jahres 1848 gefolgt. Dasſelbe in monarchiſcher Form in Deutſchland nach- und fortzubilden, iſt der Grundgedanke der Bunſen'ſchen Sendſchreiben.

Der Bundesſtaat und das Staatenreich haben unter ſich das gemein, daß beide ſowohl Einzelſtaaten als einen ausgebildeten Geſammtſtaat darſtellen, beide ſowohl in ihren Beſtandtheilen als in dem Ganzen ſtaatlich organiſirt ſind. In beiden finden ſich ſomit geſetzgebende Körper und Regierungen, ſowohl der Einzelſtaaten als des Geſammtſtaates. Beide zuſammengeſetzte Staatsformen ſind ſomit nahe verwandt. Neben dieſer Gleichartigkeit beſtehen aber auch weſentliche Verſchiedenheiten. Solche zeigen ſich ſchon in der Geſchichte ihrer Entſtehung. Die Bundesſtaaten ſind regelmäßig aus der Vereinigung (Union) gleichberechtigter Einzelſtaaten hervorgegangen. Der Impuls zu dem ſtaatlichen Organismus des Ganzen ging von den Theilen aus, die ſich verbanden. So in Nordamerika und in der neueſten Geſtaltung der Schweiz. Das Staatenreich dagegen ſetzt die Einheit des Reiches als vorhanden voraus. Die größte Erſcheinung eines Staatenreiches, das alte deutſche Reich ſeit der Ausbildung der Landeshoheit wurde dadurch hervorgebracht, daß den einzelnen Theilen eine relative ſtaatliche Selbſtändigkeit verliehen wurde. In ihr alſo ging die Staatenbildung von oben nach unten vor ſich. In jenen Staatenbünden concentrirte ſie ſich von der Peripherie aus, in dieſem Staatenreiche wurde ſie von dem Centrum aus zugeſtanden.

Freilich gab es auch Staatenreiche, in welchen manche Einzelſtaaten ſchon da waren, bevor ſie Theile des großen Ganzen wurden. Schon das alte römiſche Weltreich hatte einzelne Erſcheinungen der Art, indem es ſelbſtändige Staaten in ſich aufnahm, ohne ſie in bloße Provinzen zu verwandeln. Deutlicher noch das Karolingiſche Frankenreich, welches mehrere Staaten der Obermacht des Geſammtſtaates unterwarf, aber ihnen eine relative Selbſtändigkeit vergönnte.

Dieſe hiſtoriſchen Wahrnehmungen weiſen auf einen Unterſchied in der leitenden Idee hin. Das Staatenreich ſetzt die Einheit des Ganzen voraus, und erzeugt entweder oder erkennt die Einzelſtaaten an. Der Bundesſtaat ſetzt das Nebeneinanderbeſtehen der Einzelſtaaten voraus, und verbindet ſie zum Ganzen.

Das Staatenreich läßt eher Abſtufung der Einzelſtaaten und Mannigfaltigkeit der Beziehungen dieſer zum Ganzen zu, der Bundesſtaat iſt geneigter, die Einzelſtaaten unter ſich gleich zu ſtellen. Das Staatenreich faßt das Verhältniß der Einzelſtaaten als eine organiſche Gliederung, der Bundesſtaat als eine einfache Unterordnung gleichberechtigter Staatseinheiten auf. Eben darum entſpricht das Staatenreich ſeiner Natur nach mehr der Monarchie, der Bundesſtaat mehr der Republik.

Prüfen wir die deutſchen Verfaſſungszuſtände und Entwürfe von dieſen Gedanken ausgehend, ſo iſt ein gewiſſes Schwanken zwiſchen dieſen beiden Staatsformen unverkennbar; ein Schwanken, das freilich ſehr erklärlich und begreiflich, das zur Zeit vielleicht unvermeidlich iſt.

Nicht bloß liegt der Uebergang aus dem Staatenbunde in den Bundesſtaat näher, als der Uebergang aus dem Staatenbunde in das Staatenreich, ſo ſehr, daß die aus Föderalismus und Nationalität gemiſchte Form des Bundesſtaates als Zwiſchenſtation betrachtet werden kann auf dem Wege vom Staatenbunde zum Staatenreich. Auch die Frankfurter Nationalverſammlung

hat ſich bereits im Princip für die Form des Bundesſtaates als die geeignetſte in der nahen Zukunft erklärt. Auf der andern Seite aber läßt ſich eben ſo wenig verkennen, daß bewußt und unbewußt der Gedanke des Staatenreiches vielfach mit einfließt und eine gewiſſe Gewalt über die Geiſter übt. Die Vorliebe, welche auch in Frankfurt für den Namen „Reich“ an den Tag gekommen iſt (die officiellen Ausdrücke Reichsverfaſſung, Reichsverweſer, Reichstag, Reichsminiſter u. ſ. f. beurkunden ſie), die Erinnerung an das alte deutſche Reich, welches in keiner Weiſe ein Bundesſtaat war, und deſſen Wiedererweckung in moderner Geſtalt die Sehnſucht und Hoffnung Vieler iſt, die große Verſchiedenheit der Einzelſtaaten unter einander, die ſich nicht auf Eine Linie neben einander ſetzen laſſen, ſondern eine mehrfache Abſtufung nöthig machen, und endlich voraus, daß der Impuls zu der neuen Reichsverfaſſung vornehmlich von der Nationalverſammlung in Frankfurt ausgeht, ſind auf der andern Seite der Idee des Staatenreiches günſtig. Erwägt man ferner, daß der Organismus des Staatenreiches offenbar höher und reiner iſt, als der des Staatenbundes, und daß Deutſchland, wenn es dieſe Staatsform in modernem Sinne erfüllt, eine eigenthümliche politiſche Miſſion vollzieht, während die Idee des Staatenbundes in Nordamerika bereits eine großartige Verwirklichung gefunden hat, ſo wird man ſich nicht verhehlen können, daß die letztere Staatsform ſchwerlich für die Zukunft Deutſchlands genügend erfunden, ſondern wahrſcheinlich nur als Uebergangsform zu dem (monarchiſchen) Staatenreiche dienen wird.

II.

Die beiden Häuſer für die Geſetzgebung.

Eine Zeit lang hatte es den Anſchein, als würde auch für die deutſche Reichsverfaſſung die Frage: eine oder zwei Kammern? zu einer heftigen und zweifelhaften Streitfrage werden. Seither aber hat ſich doch die öffentliche Meinung in Deutſchland eher wieder auf die Seite einer Doppelrepräſentation hingeneigt, und die Debatte der Pariſer Nationalverſammlung war nichts weniger als geeignet, dieſe Hinneigung aufzuhalten.

Zwar hat das Syſtem Einer Nationalverſammlung in Frankreich den Sieg errungen. Aber welchen Sieg? Der beredteſte Vorkämpfer Einer Kammer, Herr von Lamartine, hat das böſe Geheimniß offen gelegt, welches die franzöſiſchen Deputirten vermocht hat, ſich für Eine ſouveraine Kammer zu erklären. Im Drange der Noth und für die Zeit der Noth, aus Mißtrauen in ihre eigene Fortdauer, um nicht zu ſagen aus Verzweiflung über ſich ſelber hat die franzöſiſche Republik von der maßloſen Energie einer demokratiſchen Verſammlung ihre Rettung erwartet. Im Anblick der ungeheuren Gefahren, welche ihr im Innern Frankreichs drohen, im „Angeſicht der blitzeſchwangeren Wolken des europäiſchen Horizontes“ hat ſie in der Concentrirung aller Staatsgewalt in einem einzigen Brennpunkte die nöthige Kraft und Macht geſucht, um vielleicht dieſen Gefahren Stand zu halten. Sie hat im Gefühle der ſchweren Kriſen, die ſie zu beſtehen haben werde, nach einer Diktatur gerufen, welche ſie durch die Kriſen hindurchführen ſolle. So hat ſie die abſolute Gewalt wieder ausſchließlich in Eine Hand gelegt, und die Freiheit geopfert, um Sicherheit für ihr Daſein zu erlangen. Sie hat die politiſche Allgewalt Ludwigs XIV. und des Kaiſers Napoleon wieder erneuert, aber — um Republik zu bleiben — anſtatt einen abſoluten Monarchen die Mehrheit einer großen aus wech-

ſelnden Volkswahlen hervorgegangenen Repräſentativverſammlung auf den Thron erhoben.

Lamartine verhehlte die großen Nachtheile nicht, welche in den Irrthümern und Leidenſchaften einer ſich allmächtig wähnenden Mehrheit ihren Urſprung zu nehmen pflegen, und die Bedenken nicht, welche aus einer veränderlichen Mehrheit für die Ruhe des Staates und die Stätigkeit ſeiner Politik ſich ergeben. Aber noch größer ſchienen ihm für die nächſte Zukunft die Nachtheile, welche für die Exiſtenz der Republik aus der Eindämmung und Begränzung jener Leidenſchaften hervorgehen möchten, und noch erheblicher die Bedenken gegen jede Schwächung jener politiſchen Allmacht. Große, aber vereinzelte und theilweiſe Uebel im einen Falle, der Untergang der Republik ſelbſt im andern Falle, das war die Ausſicht, welche Lamartine der Nationalverſammlung eröffnete. Um dieſen loszukaufen, wählte ſie die Erwartung jener. Es war das eine Wahl der Noth, der Verzweiflung an der Republik.

In ſolchem Falle aber iſt Deutſchland nicht. Deutſchland hat den Salto mortale aus der konſtitutionellen Monarchie in die demokratiſche Republik Frankreich nicht nachgeſprungen. Es hat daher auch nicht für den Beſtand einer ſolchen zu fürchten, und iſt nicht gezwungen, unter ſolche Diktatur ſeine Freiheit gefangen zu geben. Früher mochten wohl auch unter uns Viele meinen, für die deutſche Freiheit ſei am beſten geſorgt, wenn die Macht der Centralorgane ſchrankenlos ſei. Die Erfahrung aus der Zeit des alten Bundestages hätte ſchon zur Genüge vor ſolchem blinden Vertrauen warnen ſollen. Nun aber iſt die Möglichkeit, daß auch die Freiheit genöthigt ſeyn kann, in den Einzelſtaaten eine Zuflucht zu ſuchen, allen Parteien wieder näher getreten, und das Gefühl iſt allgemeiner geworden, daß es nicht bloß im Intereſſe des herkömmlichen Rechtes, ſondern auch im Intereſſe neuer freierer politiſcher Geſtaltung liege, daß die Macht der Centralgewalt durch die Rückſicht auf die relative Selbſtändigkeit der Einzelſtaaten ermäßigt, und die Willkür

dieſer hinwieder durch die Einwirkung des Geſammtſtaates be-
ſchränkt werde.

Als Staat iſt Deutſchland ein zuſammengeſetzter Körper, als Nation iſt die deutſche Nation durch Völkerſtämme und fürſtliche Dynaſtien vielfältig zwar nicht zerriſſen, aber in ſich abgetheilt und gegliedert. Wenn der Geſetzgebungskörper das getreue Bild der Nation, ihr vollſtändiger Ausdruck ſeyn ſoll — und was ſollte er denn ſonſt ſeyn? — ſo muß auch der geſetzgebende Körper der deutſchen Nation und des deutſchen Reiches dieſes Gepräge der Gliederung und dieſen Charakter der Zuſammengeſetztheit darſtellen, ſo kann der Ausdruck Eines einheitlichen auf die Volkswahl begründeten Volkshauſes unmöglich genügen. Er kann es nicht bloß in dem republikaniſchen Sinne nicht, wie die jüngſte franzöſiſche Conſtitution es will, daß der demokratiſchen Repräſentation ausſchließlich alle Geſetzgebung zuſtehe, ſondern auch nicht in dem Sinne, daß ſie allein dem Reichsoberhaupt zur Seite oder gegenüber ſtehe.

Alle bekannt gewordenen Verfaſſungsentwürfe von irgend welcher officiellen oder ſonſtigen praktiſchen Erheblichkeit ſchlagen daher für Deutſchland zwei Häuſer vor, mit denen vereint das Reichsoberhaupt die geſetzgebende Gewalt ausübe. Sie alle treten ſo theils der abſoluten Einheit der Repräſentation, theils dem Syſteme des Staatenbundes entgegen, welches höchſtens eine Beiordnung von Volksausſchüſſen zu dem Bundestage der Abgeſandten der Einzelſtaaten in untergeordneter Stellung — dieſe Vorſtellungsweiſe war im März noch ziemlich gangbar, ſie wurde aber eben damals von dem gewaltigen Stoße der Nationalbewegung verworfen — nicht aber eine nationale Organiſation der Geſetzgebung verträgt.

Dagegen gehen die Entwürfe nach zwei Hauptrichtungen auseinander. Die einen halten ſich an das engliſche oder das damit verwandte belgiſche Syſtem, welche beide eine zwiefache Gliederung der Nationalrepräſentation anordnen, indem ſie dieſelbe in ein ariſtokratiſches Oberhaus und ein vorzugsweiſe

bürgerliches Unterhaus theilen. Ob in jenem mehr die Geburtsariſtokratie oder die Ariſtokratie des Vermögens und individueller Auszeichnung aufgenommen ſei, kommt hierbei nur in untergeordneten Betracht. Die andern dagegen — und dieſe Anſicht ſcheint neuerdings entſchiedenen Beifall zu gewinnen — eröffnen nicht zwei Häuſer für die Nationalrepräſentation, ſondern beſtimmen das eine — das Volkshaus — zum Repräſentanten der gemeinſamen Nationalität, des deutſchen Volkes im prägnanten Sinne des Wortes, das andere aber — das ſogenannte Staatenhaus — zur Vertretung der Einzelſtaaten. Sie nähern ſich dadurch dem Nordamerikaniſchen und dem neueſten Schweizer Syſtem.

Es iſt einleuchtend, daß die letztere Auffaſſung vorzugsweiſe der Idee der Bundesſtaaten zuſagt. Indeſſen iſt ſie mit derjenigen des Staatenreiches ebenfalls wohl vereinbar, zumal dann, wenn die Einzelſtaaten in dem Staatenhauſe nicht gleich geſtellt, ſondern nach verſchiedenen Klaſſen gewerthet und geordnet werden. Unter dieſer Vorausſetzung verdient dieſelbe wirklich auch in dem Staatenreiche den Vorzug vor jener andern mehr ſtändiſchen Gliederung. Denn nicht nur ſchließt ſich dieſer Gegenſatz der beiden ſich ergänzenden Häuſer, von denen das eine das Prinzip der gemeinſamen Nationalität, das andere das Princip der Partikularexiſtenz der Einzelſtaaten darſtellt, genau an den natürlichen Gegenſatz an, der in dem Daſein eines aus Einzelſtaaten zuſammengeſetzten Staatskörpers vorhanden iſt, ſondern es entſpricht auch zugleich dem allgemeinen Verſtändniß wie den verſchiedenen Staatsintereſſen am beſten: während die ſtändiſchen Verhältniſſe vorerſt eine neue moderne Organiſation der Stände ſelbſt — ein zur Zeit kaum mögliches Werk — vorausſetzen würde.

Die Einrichtung des Staatenhauſes erfordert indeſſen noch eine nähere Prüfung.

III.

Staatenhaus, Idee und Verhältniß der Vertretung.

Iſt das Volkshaus geeignet, vorzüglich dem Nationalgefühl und der innern Gemeinſchaft des deutſchen Volkes Ausdruck und Stimme zu geben, ſo dient das Staatenhaus dazu, ergänzend den Einzelſtaaten im Geſammtreichskörper eine Vertretung zu ſichern. Beide Elemente vereinigt bilden den Reichstag im engern Sinne des Wortes.

Ueber dieſen Grundgedanken ſind ſo ziemlich alle einverſtanden, welche ein Staatenhaus wollen. Aber über die weiteren Anwendungen des Princips iſt man noch nicht ebenſo einig.

Sowohl die Vereinigten Staaten Nordamerikas, welche 1787—1789 ſich zu einem Bundesſtaate vereinten, als die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, welche im Laufe dieſes Jahres aus der Form des Staatenbundes in diejenige des Bundesſtaates überging, haben für das Volkshaus (in Amerika Repräſentantenkammer, in der Schweiz der Nationalrath genannt) das Verhältniß der Bevölkerung zu Grunde gelegt, für das Staatenhaus aber (in Nordamerika Senat, in der Schweiz Ständerath) die gleiche Stimmberechtigung der Einzelſtaaten als leitendes Prinzip feſt gehalten. In Nordamerika haben die kleinen Staaten Maine und Vermont jeder zwei Vertreter im Senat, gleich den bedeutenderen Staaten Neu York und Penſilvanien mit ihren gewaltigen und reichen Hauptſtädten. In der

Schweiz haben die kleinen Kantone Uri (mit 13,000 Einwohnern), Zug (mit 15,000 Einwohnern) zwei Geſandte im Ständerath, nicht weniger als Bern (mit 400,000 Einwohnern) und Zürich (mit 225,000 Einwohnern). Gewiß hat dieſer Grundſatz gleicher Stimmberechtigung der Einzelſtaaten, ohne Rückſicht auf ihre Bevölkerung, Vermögen, Kräfte und Bedeutung in ſolcher Schärfe und Schroffheit etwas republikaniſches. Er entſpricht aber auch der Idee der Bundesſtaaten vollſtändig, indem die verbundenen Einzelſtaaten als Staaten jeder eine Einheit und als freie Bundesgenoſſen jeder zunächſt dem andern gleich iſt. Eine rückſichtsloſe Anwendung dieſer Grundſätze aber auf die deutſchen Einzelſtaaten widerſpräche augenſcheinlich der deutſchen Geſchichte und dem Charakter des deutſchen Reiches, welches von jeher eine gewiſſe Abſtufung und Werthung ſeiner Glieder gekannt hat. Sie wäre auch im Hinblick auf die moderne Staatenentwicklung, welche einzelne deutſche Staaten zu europäiſchen Großmächten geſteigert, anderen nur eine kümmerliche Scheinſouveränität gelaſſen hat, geradezu Unnatur. Und Jedermann begreift es, daß je mehr Nachdruck auf die Einheit des Reiches gelegt wird, je inhaltreicher auch die Befugniſſe des Reichstages in Zukunft beſtimmt werden, deſto weniger Staaten, wie die bisherigen Großmächte Oeſterreich, Preußen und die ſelbſtändigen Königreiche, Bayern, Hannover, Sachſen und Würtemberg mit Lichtenſtein oder Reuß oder ſelbſt mit Naſſau oder Braunſchweig auf Eine Linie geſetzt werden dürfen.

Aus dieſer Verſchiedenheit folgt indeſſen ganz und gar nicht, daß man das Prinzip der Gleichberechtigung der Einzelſtaaten für das deutſche Staatenhaus gegen das Syſtem der Volkszahl vertauſcht werden müſſe, denn auch, wenn man Deutſchland als ein Staatenreich auffaßt, ſo ſind doch in dem Staatenhauſe die Staaten als Theil-Ganze zu repräſentiren. Nur das folgt, daß jener Grundſatz in Deutſchland theils gewiſſe Modifikationen,

insbeſondere eine Begränzung nach oben und nach unten zu erleiden, theils gewiſſe Unterſcheidungen in ſich aufzunehmen habe. Gehört es doch ohnehin zu dem Weſen und den Vorzügen des deutſchen Lebens, der Mannigfaltigkeit der realen Verhältniſſe Anerkennung und Schutz zu verleihen und eine reiche Gliederung zu geſtalten.

Herr Bunſen, im Gefühl, daß hier ein modificirtes Princip der Vertretung Bedürfniß ſey, hat den Vorſchlag gemacht, auch für das Staatenhaus die Eintheilung des ganzen Reiches in zwölf Kreiſe zu benutzen und dieſe Reichskreiſe als „ebenbürtige und gleichberechtigte“ Staatseinheiten vertreten zu laſſen. Auf jeden Kreis rechnet er 24 Stimmen. Die einen Kreiſe würden aus mehreren Einzelſtaaten beſtehen, andere wären nur Theile eines größeren Staates. So würde Preußen in 4 Kreiſe und Oeſterreich in 3 Kreiſe getheilt. Preußen erhielte ſomit 96, Oeſterreich 72 Vertreter im Staatenhauſe, beide zuſammen 168 Mitglieder; die ſämmtlichen übrigen Einzelſtaaten nur 120 Mitglieder; mit andern Worten Preußen und Oeſterreich zuſammen hätten im Staatenhauſe $^{7}/_{12}$ Stimmen, alle andern deutſchen Staaten zuſammen nur $^{5}/_{12}$ Stimmen. Indem Herr Bunſen das eine Extrem, die unnatürliche Gleichheit der großen und der kleinen Staaten vermeiden und doch für das Staatenhaus das republikaniſche Princip gleicher Stimmberechtigung in irgend einer Form erhalten will, ſteuert er mit vollen Segeln dem entgegeſetzten Extreme eines drückenden Uebergewichts zweier großer Staaten über alle andern zu. Schon unter der alten Bundesverfaſſung wurde die Uebermacht der beiden deutſchen Großmächte Oeſterreich und Preußen oft ſchwer in den übrigen Einzelſtaaten empfunden und doch hatte damals im Plenum Oeſterreich und Preußen mit den übrigen Königreichen und im engeren Rath ſelbſt mit Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Naſſau, Holſtein und Luxemburg nur gleichviel Stimmen, und ſtanden auch die kleinſten Staaten im Stimmrecht den größten ſehr nahe. Und nun ſoll jenes Uebergewicht in ſo exorbitanter Weiſe

erweitert und verfaſſungsmäßig ſo fixirt werden, daß die ganze Exiſtenz aller andern Einzelſtaaten lediglich auf der Eiferſucht der beiden größten Einzelſtaaten beruhte, der Uebereinſtimmung dieſer andern aber hülflos Preis gegeben würde. Wir vermöchten darin am allerwenigſten einen Fortſchritt in der Freiheit zu erkennen. Und anſtatt daß das Staatenhaus eine Garantie der Einzelſtaaten ſeyn ſoll, würde es umgekehrt zu einem Inſtitute, welches die Exiſtenz derſelben ſtets bedrohte.

Indeſſen nicht allein wäre dieſes Mißverhältniß praktiſch geradezu unerträglich, es läßt ſich auch principiel in keiner Weiſe rechtfertigen. In dem Staatenhauſe ſollen die Einzelſtaaten vertreten werden; die Kreiſe aber ſind keine Einzelſtaaten. Würde die Vertretung nach ihnen gleich vertheilt, ſo bekämen wir ſtatt eines Staatenhauſes ein Kreiſehaus und die ganze Bedeutung jener Repräſentation der Einzelſtaaten wäre dahin. Das läßt ſich noch denken, daß mehrere kleine Staaten für die Bildung eines Staatenhauſes in eine Gruppe vereinigt werden. Sie ſind dann gewiſſer Maſſen Staatenkonglomerate, Staatenkomplexe. Aber die Zerlegung Eines Staates in mehrere Kreiſe, die für ſich nicht wieder Staaten ſind, und die Zutheilung der Staatenrepräſentation an dieſe Kreiſe iſt ein Widerſpruch in ſich. Würde z. B. Preußen nicht in 4 Kreiſe bloß, die zuſammen doch nur Einen Staat bilden, getheilt, ſondern wirklich in 4 ſelbſtändige Einzelſtaaten zerlegt, ſo wären gegen das Bunſenſche Stimmenverhältniß keine erheblichen Einwendungen zu beſorgen. Es wären dann vier in ſich abgeſchloſſene und von einander abgeſonderte Staaten von mittlerer Größe da, kleiner zwar als Bayern *) aber größer als Hannover oder

*) Es iſt wohl nur ein Ueberſehen des preußiſchen Staatsmannes, wenn er Bayern, das er in zwei Kreiſe theilt (den einen würde es ganz erfüllen, in dem andern einen erheblichen Theil einnehmen), doch nur die Repräſentation Eines Kreiſes verſtattet, während er auf Preußen aufmerkſamer dieſem die Repräſentation von vier Kreiſen zuwenden will.

Würtemberg. Es wäre kein Grund da, dieſe vier Staaten (Preußen, Brandenburg, Schleſien und Rheinlande) anders zu betrachten, als andere deutſche Königreiche, kein Grund zu Beſorgniß vor einem zu großen Uebergewicht eines derſelben, keinerlei Mißverhältniß. Aber eine ſolche Konſequenz wagt oder wünſcht Herr Bunſen nicht zu ziehen. Er will Preußen nicht in vier Einzelſtaaten zerlegen, um dann mit Recht eine vierfache Stimmberechtigung für dieſelben anzuſprechen, ſondern er will den Preußiſchen Staat in ſeiner vollen Ausdehnung ungetheilt als Einheit erhalten und ihm trotzdem im Staatenhauſe vier volle Stimmen einräumen. Und das geht nicht. Es widerſpricht der Grundidee des Staatenhauſes, daß der Staat Preußen die vierfache Stimmberechtigung des Staates Bayern und die achtfache Stimmberechtigung des Staates Hannover erhalte.

Wie läßt ſich aber jenem Bedürfniß einer weitern Unterſcheidung unter den Staaten anders abhelfen, und zugleich der Grundſatz aufrecht erhalten, daß in dem Staatenhauſe die Einzelſtaaten, nur die Einzelſtaaten, und alle Einzelſtaaten vertreten werden?

Die Begränzung für die kleinſten Staaten iſt leicht zu finden. Auch dem kleinſten gebührt wenigſtens ein Mitglied im Staatenhauſe. Auch der geringſte Staat darf in dem Kreiſe der Staaten ſeine Stimme vernehmen, ſeine Intereſſen vertreten laſſen. Die Verweigerung ſolcher Repräſentation wäre ein politiſches Todesurtheil gegen dieſe Staaten ſelbſt ausgeſprochen. Ihre Exiſtenz in Deutſchland als Staat und ihr Stimmrecht im Staatenhauſe laſſen ſich nicht trennen. Entweder muß auch jene beſeitigt und ſie einem größern Ganzen einverleibt oder dieſes zugeſtanden werden.

Schwieriger, aber praktiſch nöthiger und erheblicher iſt die Begränzung der Stimmenzahl der größten deutſchen Staaten. Der Bayeriſche Vorſchlag hat hier zwei Grundſätze ausgeſprochen; den erſten, daß die beiden Großmächte zuſammen jedenfalls nicht eben ſo viele Stimmen im Staatenhauſe erhal-

ſein dürfen, als alle übrigen deutſchen Staaten zuſammen beſitzen, und den zweiten, daß die Zahl der Stimmen, welche den drei größten Mächten Oeſterreich, Preußen und Bayern zuſammen zukomme, die Mehrzahl der ſämmtlichen Stimmen im Staatenhauſe ſeyn müſſe.

Die Billigkeit des erſtern Grundſatzes iſt einleuchtend und es kann ſich nur das fragen, ob für ein Staatenhaus der zweite Grundſatz die Sicherheit der immer noch ſehr zahlreichen übrigen Staaten hinreichend ſchirme, ob die darin enthaltene Beſchränkung der Stimmenzahl der größten Staaten genüge. Der Bayeriſche Vorſchlag weiſt Preußen und Oeſterreich je 45, zuſammen 90 Stimmen zu, allen übrigen Einzelſtaaten 110 Stimmen, unter denen Bayern mit 20 Stimmen, die übrigen drei Königreiche mit 10 Stimmen vertreten wären. Nach dieſer Stimmenvertheilung bekäme indeß Preußen und Oeſterreich ſchon mit Hannover und Lichtenſtein verbunden die Stimmenmehrheit; und ſo kann man dem Bayeriſchen Entwurfe unmöglich den Vorwurf machen, daß derſelbe die Großmächte zu wenig, ſondern weit eher den, daß er ſie zu viel bedenke.

Um zu einer genügenden und doch nicht übermäßigen Beſchränkung zu gelangen, iſt es voraus nöthig, wie das auch in dem Bayeriſchen Entwurfe geſchieht, die verſchiedenen Einzelſtaaten zu klaſſificiren. Ihre Bedeutung und ihr Rang in dem Reiche üben mit Recht auch einen entſcheidenden Einfluß auf ihre Stellung und Vertretung im Staatenhauſe:

I) Die beiden Großmächte Preußen und Oeſterreich.

II) Die übrigen deutſchen Königreiche, unter denen Bayern an Bedeutung für Deutſchland ſich jenen beiden Großmächten ſehr annähert und zugleich in gewiſſem Sinne die Normalgröße eines deutſchen Königreiches darſtellt.

III) Die Großherzogthümer und Herzogthümer.

IV) Die Kleinſten Staaten, unter denen die freien Handelsſtädte ſich an Bedeutung für Deutſchland den Staaten der

dritten Klaſſe ſo ſehr annähern, daß ſie vielleicht beſſer geradezu in die dritte Klaſſe erhoben werden ſollten.

Für dieſe verſchiedenen Klaſſen würden wir nun folgende Grundſätze vorſchlagen:

1) Der Stimmenzahl der erſten Klaſſe in Verbindung mit den Stimmen einer der übrigen Klaſſen gebührt die Majorität.

2) Der Stimmenzahl der zweiten Klaſſe in Verbindung mit einer der beiden Großmächte und einer der beiden andern Klaſſen oder mit zwei andern Klaſſen gebührt die Majorität.

3) Die einzelnen Großmächte dürfen nicht mehr als das doppelte der Stimmenzahl von Bayern, und Bayern nicht mehr als das Doppelte der Stimmenzahl eines der übrigen Königreiche haben. *)

---

*) Wir theilen die von Bayern beantragte Stimmenvertheilung mit, und fügen die Modifikationen, welche dieſelbe nach obigen Grundſätzen erhielte, in Klammern bei.

I) Oeſterreich und Preußen zu 45 (40) Stimmen	90	(80)	Stimmen.
II) Bayern	20		„
Die drei übrigen Königreiche zu 10 (12) Stim.	30	(36)	„
III) Die Großherzogthümer und Herzogthümer,			
a) Baden	7		„
b) Kurheſſen, Großh. Heſſen, Schleswig-Holſtein zu 5	15		„
c) die 4 kleinern Großherzogthümer zu 3	12		„
d) Naſſau und Braunſchweig zu 2 .	4		„
VI) Die 22 kleinſten Staaten zu 1 . . .	22		„
(Die 18 „ „ zu 1 . . .		(18)	„
(Die 4 Freien Städte zu 2		(8)	„
Zuſammen	200	(200)	„

Der ſeither bekannt gewordene Entwurf der Stimmenvertheilung des Ausſchuſſes in Frankfurt nähert ſich den obigen Verhältniſſen; nur iſt in demſelben auf den dritten wichtigen Grundſatz keine Rückſicht genommen, Oeſterreich auf eine unpolitiſche Weiſe hinter Preußen zurückgeſetzt und die Freien Städte unſeres Bedünkens zu gering angeſchlagen worden.

Herr Bunſen theilt ferner die Mitglieder des Staatenhauſes in zwei Klaſſen. Die eine Hälfte würde nach jenem Vorſchlag ausſchließlich von den Regierungen, die andere Hälfte ausſchließlich von den Ständen der Einzelſtaaten erwählt. Dem erſten Blick empfiehlt ſich dieſe Wahlart durch einen Anſchein von billiger Berückſichtigung der beiden politiſchen Elemente, welche den geſetzgebenden Körper der Einzelſtaaten bilden. Herr Bunſen gründet dieſe Theilung auch auf das Princip, daß „die geſetzgebende Gewalt in den konſtitutionellen Staaten zwiſchen der Regierung und den Ständen getheilt ſei.“

Einer genaueren Betrachtung aber hält auch dieſer Vorſchlag ſchwerlich Stand. Vorerſt iſt es nicht wahr, daß die geſetzgebende Gewalt zwiſchen Regierung und Stände in dem Sinne getheilt ſei, wie dieſe Theilung für jene Wahlen gemeint iſt. Es iſt nicht wahr, daß die Regierung die einen Geſetze ausſchließlich erläßt, und die Stände die andern Geſetze, wie jener hier die einen und dieſen die andern Wahlen ausſchließlich zugeſchieden würden. Die geſetzgebende Gewalt iſt überall nicht ſo getheilt und vertheilt, ſie beruht vielmehr auf dem Zuſammenwirken, auf der Vereinigung von Regierung und Ständen. Eben darum aber widerſpricht auch jener Theilung der Wahlen das konſtitutionelle Syſtem eher, als daß es ſie rechtfertigte.

Eine derartige Spaltung der Wahlen läßt ſich aber auch nicht mit der Grundidee des Staatenhauſes reimen. In dieſem ſollen die Einzelſtaaten ihre Vertretung finden. Die Einzelſtaaten aber ſind nicht geſpalten in zwei Halbheiten, von denen jede ihr beſonderes Leben hätte, ſie ſind Einheiten, ſie ſind im Verhältniß zu dem Geſammtſtaate Theile, aber Theile, welche jeder für ſich ein Ganzes bilden.

So wenig jene Einrichtung ſomit eine organiſche genannt werden kann, ſo wenig iſt ſie politiſch zweckmäßig. Leicht könnte dieſe Spaltung einen unnatürlichen Gegenſatz der gewählten

Mitglieder, je nachdem die einen dieſen die andern einen andern Wähler hinter ſich haben und ſehen, hervorrufen und auch in die Staatenkammer einen verderblichen Zwieſpalt hineintragen.

Wir halten es daher für unerläßlich, daß die Einheit der Einzelſtaaten auch in der Wahl ihrer Repräſentanten gewahrt bleibe. Das kann entweder ſo geſchehen, daß im Hinblick auf das Volkshaus, welches ohnehin dem deutſchen Volke, ſoweit es von der Regierung unterſchieden wird, volle Repräſentation zuſichert, und im Gedanken, daß die Einheit der Staaten regelmäßig durch ihre Regierungen dargeſtellt wird, — dieſe Wahlen in das Staatenhaus ausſchließlich den Regierungen überlaſſen bleiben oder beſſer ſo, daß dieſelben den Regierungen in Verbindung mit den Ständen anheim geſtellt werden: letzteres vielleicht am richtigſten ſo, daß den Regierungen der Vorſchlag und die Ernennung, den Ständen aber die freie Zuſtimmung zu dieſer gewahrt bleibe. Die letztere Form verdient gewiß den Vorzug vor der erſten. Sie ſichert nicht allein den Regierungen und den Ständen einen gebührenden Antheil an der Wahl. Sie bewirkt überdem, daß kein Mitglied in das Staatenhaus Eintritt erhält, welches nicht das Zutrauen der Regierungen und der Stände zugleich beſitzt. Denn ſowohl der Vorſchlag jener als die Zuſtimmung dieſer wäre völlig frei. Es würde den Ständen kein Mitglied aufgedrungen werden können, dem ſie die Vertretung der Einzelſtaaten nicht vertrauen, denn ihr Placet wäre für alle einzelne Stellen unentbehrlich und durch keine abgeſchloſſene Liſte von Kandidaten beſchränkt. Und die Regierungen wären nicht genöthigt, andere Vorſchläge zu machen, als die auch ihnen zweckmäßig ſcheinen.

Auf dieſe Weiſe würde eine Zuſammenſetzung des Staatenhauſes gewonnen, welche zum Heile des Geſammtſtaates und der Einzelſtaaten ſicher eine große Summe von geiſtig bedeutenden und erfahrenen Männern in ſich vereinigte, und ſie alle

würden gehoben durch das Vertrauen des ganzen geſetzgebenden Körpers ihres engern Vaterlandes.

Gewiß iſt es heilſam, wenn die Mitglieder des Staatenhauſes auf längere Zeit gewählt werden. Das Staatenhaus hat neben ſeiner Hauptbeſtimmung, die Einzelſtaaten zu repräſentiren, auch noch die Beſtimmung, dem beweglicheren Volkshauſe als ein ſtätigeres Gegengewicht zu dienen, alſo wenigſtens theilweiſe auch die Bedeutung eines Oberhauſes. Herr Bunſen ſchlägt Lebenslänglichkeit der Würde, andere ſchlagen eine längere Periode (z. B. 10, mindeſtens 6 Jahre) vor. Unter der letztern Vorausſetzung wäre jedenfalls theilweiſe, nicht totale Erneuerung des ganzen Hauſes ſehr zu empfehlen, beſſer noch zu drei Drittheilen, als wie es nun vorgeſchlagen zu zwei Hälften.

Unter beiden Vorausſetzungen aber liegt in einem den Einzelſtaaten zukommenden Abberufungsrecht während der Zwiſchenzeit ein nothwendiges und heilſames Korrektiv. Es folgt dasſelbe aus der Grundidee des Staatenhauſes. Sollen in demſelben die Einzelſtaaten wirklich repräſentirt werden, ſo muß ihnen das Recht zuſtehen, ein Mitglied, das aufgehört hat, ihr wahrer Repräſentant zu ſeyn, zurückzurufen. Leichthin wird das natürlich nicht geſchehen; bloße Differenzen in einzelnen Dingen bringen noch keinen derartigen Bruch hervor, aber im äußerſten Falle kann man es dem Einzelſtaate nicht verwehren, gegen eine feindliche oder auch unfähige und ſomit unwahre oder ungenügende Repräſentation ein Korrektiv in der Abberufung zu ſuchen. Die Ausſicht auf dieſe Möglichkeit iſt praktiſch wichtiger, als die Anwendung derſelben. Jene ſchon dient dazu, den Zuſammenhang zwiſchen den Einzelſtaaten und ihren Vertretern lebendiger und wahrer zu erhalten, und das iſt zur Geſundheit des ganzen Organismus von hohem Werthe. Die individuelle Freiheit der Mitglieder aber wird dadurch nicht gehemmt und nicht mehr beſchränkt, als die Rückſicht auf ihre politiſche Stellung es erfordert.

Mitglieder, je nachdem die einen dieſen die andern einen andern Wähler hinter ſich haben und ſehen, hervorrufen und auch in die Staatenkammer einen verderblichen Zwieſpalt hineintragen.

Wir halten es daher für unerläßlich, daß die Einheit der Einzelſtaaten auch in der Wahl ihrer Repräſentanten gewahrt bleibe. Das kann entweder ſo geſchehen, daß im Hinblick auf das Volkshaus, welches ohnehin dem deutſchen Volke, ſoweit es von der Regierung unterſchieden wird, volle Repräſentation zuſichert, und im Gedanken, daß die Einheit der Staaten regelmäßig durch ihre Regierungen dargeſtellt wird, — dieſe Wahlen in das Staatenhaus ausſchließlich den Regierungen überlaſſen bleiben oder beſſer ſo, daß dieſelben den Regierungen in Verbindung mit den Ständen anheim geſtellt werden: letzteres vielleicht am richtigſten ſo, daß den Regierungen der Vorſchlag und die Ernennung, den Ständen aber die freie Zuſtimmung zu dieſer gewahrt bleibe. Die letztere Form verdient gewiß den Vorzug vor der erſten. Sie ſichert nicht allein den Regierungen und den Ständen einen gebührenden Antheil an der Wahl. Sie bewirkt überdem, daß kein Mitglied in das Staatenhaus Eintritt erhält, welches nicht das Zutrauen der Regierungen und der Stände zugleich beſitzt. Denn ſowohl der Vorſchlag jener als die Zuſtimmung dieſer wäre völlig frei. Es würde den Ständen kein Mitglied aufgedrungen werden können, dem ſie die Vertretung der Einzelſtaaten nicht vertrauen, denn ihr Placet wäre für alle einzelne Stellen unentbehrlich und durch keine abgeſchloſſene Liſte von Kandidaten beſchränkt. Und die Regierungen wären nicht genöthigt, andere Vorſchläge zu machen, als die auch ihnen zweckmäßig ſcheinen.

Auf dieſe Weiſe würde eine Zuſammenſetzung des Staatenhauſes gewonnen, welche zum Heile des Geſammtſtaates und der Einzelſtaaten ſicher eine große Summe von geiſtig bedeutenden und erfahrenen Männern in ſich vereinigte, und ſie alle

würden gehoben durch das Vertrauen des ganzen geſetzgebenden Körpers ihres eigenen Vaterlandes.

Gewiß iſt es heilſam, wenn die Mitglieder des Staatenhauſes auf längere Zeit gewählt werden. Das Staatenhaus hat neben ſeiner Hauptbeſtimmung, die Einzelſtaaten zu repräſentiren, auch noch die Beſtimmung, dem beweglicheren Volkshauſe als ein ſtätigeres Gegengewicht zu dienen, alſo wenigſtens theilweiſe auch die Bedeutung eines Oberhauſes. Herr Bunſen ſchlägt Lebenslänglichkeit der Würde, andere ſchlagen eine längere Periode (z. B. 10, mindeſtens 6 Jahre) vor. Unter der letztern Vorausſetzung wäre jedenfalls theilweiſe, nicht totale Erneuerung des ganzen Hauſes ſehr zu empfehlen, beſſer noch zu drei Drittheilen, als wie es nun vorgeſchlagen zu zwei Hälften.

Unter beiden Vorausſetzungen aber liegt in einem den Einzelſtaaten zukommenden Abberufungsrecht während der Zwiſchenzeit ein nothwendiges und heilſames Korrektiv. Es folgt dasſelbe aus der Grundidee des Staatenhauſes. Sollen in demſelben die Einzelſtaaten wirklich repräſentirt werden, ſo muß ihnen das Recht zuſtehen, ein Mitglied, das aufgehört hat, ihr wahrer Repräſentant zu ſeyn, zurückzurufen. Leichthin wird das natürlich nicht geſchehen; bloße Differenzen in einzelnen Dingen bringen noch keinen derartigen Bruch hervor, aber im äußerſten Falle kann man es dem Einzelſtaate nicht verwehren, gegen eine feindliche oder auch unfähige und ſomit unwahre oder ungenügende Repräſentation ein Korrektiv in der Abberufung zu ſuchen. Die Ausſicht auf dieſe Möglichkeit iſt praktiſch wichtiger, als die Anwendung derſelben. Jene ſchon dient dazu, den Zuſammenhang zwiſchen den Einzelſtaaten und ihren Vertretern lebendiger und wahrer zu erhalten, und das iſt zur Geſundheit des ganzen Organismus von hohem Werthe. Die individuelle Freiheit der Mitglieder aber wird dadurch nicht gehemmt und nicht mehr beſchränkt, als die Rückſicht auf ihre politiſche Stellung es erfordert.

Wird ſo *Widerruflichkeit* mit längerer Dauer der Würde kombinirt, ſo kann auch unbedenklich auf Seite der Einzelſtaaten auf das Recht einer bindenden *Inſtruktion*, welche in der That weder zu der höhern Ausbildung des Geſammtſtaates noch zu der großen Zahl von Repräſentanten im Staatenhauſe paßt, verzichtet werden. Die Wirkſamkeit des Staatenhauſes bleibt ſomit der *ungehemmten Berathung* der Mitglieder und dem *freien Entſchluſſe* ihrer Mehrheit anheim geſtellt und in dieſen beiden Grundſätzen der Gegenſatz gegen den Staatenbund ſcharf ausgeprägt.

IV.

Die Reichsregierung.

Gewiß iſt es eine Aufgabe von unermeßlicher Schwierigkeit, die Regierungsgewalt des deutſchen Reiches ſo zu organiſiren, daß ſie mit der Natur des zuſammengeſetzten Staatskörpers harmonirt und zugleich eine reale Macht beſitzt, würdig einer großen Nation. Eine Reihe verſchiedener Vorſchläge ſind aufgetaucht und beſprochen worden. Keiner noch hat in der öffentlichen Meinung einen ſolchen Sieg errungen, daß man ſich vornehmlich daran halten könnte. Die Frage iſt noch eine offene im weiteſten Sinne.

1. Das Syſtem einer dauernden, erblichen Verbindung des Reichsoberhauptes mit dem Fürſtenthum Eines deutſchen Einzelſtaates war anfangs als der ſicherſte und gedeihlichſte Weg zum Ziele vielfältig und in verſchiedenen Geſtalten empfohlen worden; ſo in dem Entwurf der Siebenzehn als Erbkaiſerthum mit erſter Wahl Eines fürſtlichen Hauſes und mittelbar ſo auch Eines Einzelſtaates, über den der Erbkaiſer als Landesfürſt regierte; ſo anderwärts in der beſcheideneren Form der Hegemonie eines Einzelſtaates.

Gegen alle Vorſchläge dieſer Art aber erheben ſich die entſchiedenſten praktiſchen und principiellen Bedenken. So lange Oeſterreich und Preußen zugleich Theile des deutſchen Bundesſtaates oder Staatenreiches ſind, das fühlt nun jedermann, iſt die erbliche Verbindung der Reichsregierung mit der öſterreichiſchen oder der preußiſchen Monarchie ſchon je dem andern Staate

gegenüber eine Unmöglichkeit. Wo zwei ſo große und in ſich ſo mächtige Glieder eines Staatskörpers da ſind, da kann keiner ſich dem andern in ſolchem Maße unterordnen, am wenigſten dann, wenn das eine im Kampfe mit dem andern mächtig geworden iſt. Preußen kann ein öſterreichiſch-deutſches Erbkaiſerthum über ſich nicht anerkennen, Oeſterreich noch weniger ein preußiſch-deutſches. Eine derartige Zumuthung an die Völker und ihre Dynaſtieen wäre ſo unnatürlich, daß ſelbſt, wenn dieſelben ſich durch irgend welche Rückſicht der Noth oder im Drange der Begeiſterung momentan zur Anerkennung ſolcher Oberherrlichkeit beſtimmen ließen, ſie ſich bald wieder gegen dieſe Unterordnung als eine unleidliche erheben würden.

Aber ſelbſt, wenn Oeſterreich aus dem bundesſtaatlichen Verband mit Deutſchland ausſcheiden oder durch die Ereigniſſe hinaus gedrängt würde, und nur als eng verbündete Macht in nähere Beziehung zu Deutſchland träte, ſelbſt wenn Preußen als einzige Großmacht in dem deutſchen Bundesſtaate oder Staatenreiche zurückbliebe, ſelbſt unter dieſer für die Hegemonie eines Einzelſtaates günſtigſten Vorausſetzung, machen ſich die ſtärkſten Bedenken geltend.

Zwar ſcheint dann dem oberflächlichen Beobachter die preußiſche Hegemonie als unvermeidlich, und wohl mögen Manche die erbliche Kaiſerkrone, wenn Oeſterreich ſich wieder mehr auf ſich ſelber zurückziehen ſollte, als eine reife Frucht erwarten, die von ſelber dem preußiſchen Königshauſe zufalle. Selbſt in Süddeutſchland haben ſich manche Gelehrte und Publiciſten (die Haltung mehrerer Journale von großer Bedeutung beweiſt es) an dieſe Gedanken bereits gewöhnt und ſcheinen auf die Verwirklichung deſſelben vorbereitet.

Und dennoch können wir denſelben weder für ausführbar noch für geeignet erkennen, Deutſchland das Maß von Einheit und Kraft zu geben, deren es bedarf.

Preußen iſt zu groß und zu mächtig, um ausſchließlich und für immer die Hegemonie über Deutſchland zu üben. Eben

um ſeiner Größe und ſeiner Macht willen wäre die Gefahr, daß ſich die preußiſche Hegemonie in preußiſche Herrſchaft verwandle, ganz Deutſchland ſichtbar vor Augen. Die beſten Vorſätze und die vorſorglichſten Beſtimmungen der Verfaſſung würden dagegen nicht helfen. Die Gefahr läge in der Realität der Verhältniſſe. Die Uebermacht, welche der ohnehin mächtige und ſchon ſo einflußreiche deutſche Staat durch die bleibende Verbindung mit dem Erbkönigthum für Deutſchland erhielte, würde ſo geſteigert, daß dieſelbe die Menſchen mit innerer Nothwendigkeit weiter triebe, als ſie wollten und die Schranken auch der Geſetze wie Strohhalme zerbräche. Ja ſogar, wenn Preußen ſich innerhalb jener Schranken halten und auch die übrigen Einzelſtaaten in ihrem Daſeyn getreu reſpektiren und gerecht ſchirmen wollte, — dem gegenwärtigen Könige von Preußen trauen wir perſönlich ſolche Loyalität zu — ſo wäre das Mißverhältniß zwiſchen Preußen und den übrigen deutſchen Einzelſtaaten ſo ſchroff geworden, daß in dieſen dennoch keine Zuverſicht, kein Glaube an ſolche Mäßigung aufkommen könnte, daß in dieſen beſtändig das Mißtrauen, ſie werden zu Gunſten Preußens übervortheilt, jeden Tag und bei jeder Gelegenheit neu geboren würde. Die Dynaſtieen und die Volksſtämme würden doch immer die drohende Preußenherrſchaft vor Augen ſehen. Das Schwert Preußens, ſo geehrt im Dienſte des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes, würde als ein Damoklesſchwert betrachtet, das über den Häuptern der Einzelſtaaten ſchwebte und ihre Exiſtenz in ſtäte Frage ſetzte.

Eine unvermeidliche Folge dieſes Mißverhältniſſes und Mißtrauens wäre es, daß ſich die übrigen deutſchen Dynaſtien um ſo enger gegen das Haus Hohenzollern verbinden, daß mit ihnen die deutſchen Völker, welche ſich in ihrer Eigenthümlichkeit als nichtpreußiſch fühlen, den Preußen mit erhöhtem Widerwillen mit entſchiedener Abneigung begegneten. Bei allen Berathungen über Reichsgeſetze, bei allen politiſchen Verhandlungen, bei allen Ernennungen und Wahlen würde bald im Stillen, bald laut

dieſe beſorgliche oder gehäſſige Stimmung fühlbar werden und von Einfluß ſeyn. Nicht die deutſche Einheit, ſondern die deutſche Zwietracht wäre die traurige Wirkung einer ſolchen Hegemonie. Der alte Streit zwiſchen der kaiſerlichen Hausmacht und den übrigen deutſchen Staaten würde unausbleiblich ſich erneuern. Und wer bürgt uns, daß dieſer Streit nicht wieder das Verderben eines Bürgerkrieges, eine Wiederholung des dreißigjährigen Kriegs mit ſeinen Gräueln hervorrufen würde, wenn auch in anderer Form, mit geringerer Beimiſchung des religiöſen Gegenſatzes? Wer gibt uns Gewähr, daß auch in ſolchem Kampfe das Nationalgefühl ſtark genug wäre, um jede Verbindung der ſich bekämpfenden Staaten mit auswärtigen Mächten auch da zu verhindern, wo dieſe den bedrohten Einzelſtaaten ſich anböten, ihre Exiſtenz vor der Herrſchaft Eines deutſchen Stammes zu retten, oder Preußen eine Allianz vorſchlügen, um ſeine Oberhoheit in Deutſchland zu behaupten? Und ſelbſt wenn es dieſem oder einem künftigen preußiſchen Könige in glücklichem Kriege gelänge, mit Heeresmacht und unterſtützt von einer Mehrheit des deutſchen Parlaments den einen Willen gewaltſam durchzuführen, und die widerſtrebenden Dynaſtien einem Stamme zu unterwerfen, würde dann der Sieg ein wahrhaft deutſcher ſeyn, würde dannzumal ein neues einiges, würde aus der militäriſchen Eroberung ein freies Deutſchland erſtehen? Wäre nicht vielmehr Deutſchland dann in Preußen aufgegangen? Und iſt das etwa das Ziel der deutſchen Bewegung unſerer Tage?

Der Gegenſatz zwiſchen Süd- und Norddeutſchland iſt ein friedlicher, wenn er ſich einen kann in dem gemeinſamen deutſchen Vaterlande, wenn dieſes beiden Beſtandtheilen ihr Recht und ihre Eigenthümlichkeit ſichert. Er würde zu einem feindlichen werden, ſobald der eine Theil genöthigt werden ſollte, ſich dem andern unterzuordnen und zu unterwerfen.

Auch ohne prophetiſchen Blick läßt ſich mit Beſtimmtheit voraus ſehen, daß Bayern voraus, der größte unter den übrigen

Einzelſtaaten, ſich ſolcher Unterordnung nicht freiwillig fügen würde. Weder das Bayeriſche Volk würde ſich ruhig in ſolche Abhängigkeit von Preußen ergeben, noch das Haus der Wittelsbacher ſich zum bleibenden Vaſallen des Hauſes Hohenzollern herbeilaſſen. Haben die Bayern jeder Zeit mit ihrem Blute die Unabhängigkeit von Oeſterreich erſtritten, mit deſſen deutſcher Bevölkerung ſie weſentlich Eines Stammes ſind, ſo würden ſie ſicherlich nicht weniger entſchloſſen ſein, jedem Verſuche, ſie unter Preußiſche Oberherrlichkeit zu bringen, den kräftigſten Widerſtand entgegen zu ſetzen. Wollten ſchon früher die Bayern nie Oeſterreichiſch werden, ſo wollen ſie auch jetzt gewiß nicht Preußiſch werden. Und mit Bayern und zu Bayern würden alle anderen Stämme und Dynaſtien ſtehen, welche auf ihre Selbſtändigkeit noch einen Werth legen.

Es handelt ſich hiebei nicht bloß um formelle Staatseinrichtungen, noch um bloße überlieferte Vorurtheile und beſchränkte Meinungen. Es handelt ſich ſelbſt nicht bloß um den Gegenſatz, der in der Natur dieſer Stämme gegründet iſt, ſondern auch um reale Intereſſen und um die Errungenſchaften vieler Jahrhunderte. Und eben darum laſſen ſich die vorhandenen Gegenſätze nicht durch Phraſen wegraiſonniren, noch durch Beſchlüſſe wegdekretiren. Sie ſind da in der ganzen Lebensweiſe der Völker und der Denkweiſe ihrer Fürſten, ſie haben einen tiefen Grund in der ganzen geſchichtlichen Entwickelung. Je größer die Mißachtung derſelben wäre, deſto heftiger und ſchroffer würde früher oder ſpäter ihre Aeußerung hervorbrechen.

In praktiſcher Beziehung können wir daher von ſolcher Erhebung Eines Stammes und Eines Fürſtenhauſes in Deutſchland nur die unſeligſten Folgen der Zerrüttung Deutſchlands erwarten. Aber rechtfertigt ſie ſich etwa im Princip eher? Gewiß nicht. Die Einrichtung von Vororten und Hegemonen, in dem Sinn, daß ein Einzelſtaat an der Spitze der übrigen oder der Regent eines Einzelſtaates als ſolcher auch Regent des Geſammtſtaates ſei, iſt ihrem Weſen nach eine Einrichtung des

Staatenbundes. Und dieſen will Deutſchland ja eben nicht mehr als Form ſeines politiſchen Daſeins für die Folgezeit. Es widerſpräche dem nationalen Charakter ſowohl des Bundesſtaates als des Staatenreiches, würde das Bundeshaupt ſo unauflöslich an das Königthum nur eines Einzelſtaates gebunden ſeyn. Jedermann würde den Gedanken, in einem Nationalparlament eines zuſammengeſetzten Reichskörpers einen einzelnen Volksſtamm ausſchließlich vertreten zu ſehen, z. B. in der deutſchen Nationalverſammlung nur den Preußen oder nur den Oeſterreichern eine Stimme zu geben, als politiſchen Unſinn verwerfen. Es iſt aber vom nationalen Geſichtspunkte aus nicht weniger und in praktiſcher Hinſicht ein noch verderblicherer Unſinn, die volle Regierungsgewalt in dem Geſammtreiche dem Herrſcherhauſe eines Einzelſtaates bleibend anheim zu geben, und alle andern Regenten der Einzelſtaaten ſowohl als alle übrigen Volksſtämme jenem unterzuordnen.

2. Die Doppelherrſchaft des öſterreichiſchen Kaiſers, der zugleich das Kaiſerthum in Deutſchland und des Preußiſchen Königs, der zugleich das deutſche Königthum erblich erhielte, würde weder dem Streben nach Einheit noch dem Bedürfniß, auch die Einzelſtaaten geſichert zu wiſſen, zuſagen können. Dem Streben nach Einheit nicht; denn wenn der Kaiſer von Oeſterreich und der König von Preußen, jener als Kaiſer, dieſer als König der Deutſchen eine verſchiedene Richtung einſchlagen ſollten, würde nicht das Reich Gefahr laufen, von ihnen zerriſſen zu werden? Wer würde ſie einigen und als Mittelglied ſie verbinden? Allerdings auch die römiſche Republik hatte zwei Konſuln an ihrer Spitze und Niemand wird im Hinblick auf die Geſchichte Roms ſagen können, daß die Macht des Staates, daß insbeſondere das Anſehen Roms in der auswärtigen Politik durch dieſe Theilung der Königlichen Gewalt unter zwei Konſuln geſchwächt, daß Rom durch ſolche Zweiheit zerriſſen worden ſey. Aber wer wird den unermeßlichen Unterſchied zwiſchen jener Einrichtung und dieſem Vorſchlag verken-

nen, daß die jährlich wechſelnden Konſuln in der Regel kein Intereſſe zur Zwietracht hatten und ſelbſt wenn ſie feindlich geſinnt waren, dieſe Feindſchaft höchſtens in ihrem Amtsjahre einzelne lähmende Folgen haben, in keinem Falle aber von Dauer ſein konnte, während hier die beiden Fürſten auf das innigſte mit den beſondern Intereſſen ihres Einzelſtaates verwachſen ſind, und jeder Gegenſatz, der ſich zwiſchen ihnen erheben würde, zugleich die *Ausſicht auf Fortſetzung* und ſogar auf *Erblichkeit* hätte.

Die Einzelſtaaten wären aber bei dieſer Einrichtung nicht geſicherter, als nach der erſtbezeichneten. Die Gefahr für dieſelbe würde ſtatt von *Einer* von *zwei* Seiten her herankommen, dadurch aber kaum geringer werden. Die Exiſtenz der Einzelſtaaten wäre dann noch am ſicherſten, wenn die Souveräne von Oeſterreich und Preußen zwieſpältig wären. Ihre gegenſeitige Eiferſucht und Zwietracht ſtets zu nähren und lebendig zu erhalten, wäre ſomit die aus dem Selbſterhaltungstriebe der Einzelregierungen entſpringende Politik derſelben. Wir bekämen alſo nicht allein eine Theilung der Reichsoberhoheit unter die beiden größten Deutſchen Staaten, ſondern daneben noch würden die Einzelſtaaten durch dieſe Verfaſſung in eine Lage verſetzt, welche ſie faſt nöthigte, dieſe Theilung zu ſchroffer Spaltung zu erweitern. Und auch dann würde ſich leicht in dem übrigen Deutſchland eine *Oeſterreichiſche* und eine *Preußiſche* Partei bilden und auch der Gegenſatz dieſer Parteien Deutſchland zerreißen. Könnten ſich aber vollends einmal Oeſterreich und Preußen einigen über eine Theilung Deutſchlands unter ſich, ſo wäre nicht bloß die Lage der übrigen Staaten, welche weder öſterreichiſch noch preußiſch werden wollen, ſondern auch die Exiſtenz des Einen Deutſchland eine faſt verzweifelte und es bedürfte eines politiſchen Wunders, um beide zu retten.

3. Gegenüber den beiden erſten Vorſchlägen hat der Bayeriſche einer *Trias*, die aus den *drei* zu einem *Bundesvorſtand* verbundenen Königen von Oeſterreich, Preußen und Bayern

beſtünde, allerdings den großen Vortheil, daß dabei auch theils auf die natürlichen in Deutſchland einmal beſtehenden Gegenſätze, theils auf die Exiſtenz und Intereſſen der mittleren und kleineren Staaten ſorgfältigere Rückſicht genommen iſt.

Es iſt wahr, daß in manchen Beziehungen der Norden Deutſchlands ſich von dem Süden und dieſer von dem Oſten unterſcheidet, daß unter den nördlichen Staaten vorzugsweiſe Preußen, im Oſten Oeſterreich und unter den ſüdlichen Staaten Bayern beſonders hervortreten und als Repräſentanten der betreffenden Hauptgruppen und ihrer Intereſſen angeſehen werden können: und nicht minder wahr, daß derartige Gegenſätze nicht verſchwinden, wenn man die Augen vor ihnen zumacht. Es iſt ferner nicht zu verkennen, daß alle kleinern Einzelſtaaten an der Theilnahme Bayerns an der Bundesregierung ein Intereſſe haben; denn Bayern iſt nicht ſo groß, um die Exiſtenz jener irgend zu bedrohen, und nicht ſo klein, um nicht den beiden Großmächten gegenüber im Intereſſe der Selbſtändigkeit der übrigen Deutſchen Staaten in ſolcher Stellung ein erhebliches Gegengewicht entgegenſetzen zu können. Es läßt ſich daher nicht läugnen, daß wenn man auf den praktiſchen Erfolg ſieht, die Einigkeit in Deutſchland und inſofern auch die Einheit eher noch durch dieſe Dreiheit als durch die erſtgenannte Einheit der Hegemonie eines Einzelfürſten gefördert wird.

Auch an realer Macht — und das iſt in einem zuſammengeſetzten Reiche eine Angelegenheit von beſonderer Wichtigkeit — würde es einem ſolchen Reichsvorſtande nicht fehlen. Wären die drei Monarchen einig, ſo wäre der kräftigſte Vollzug im ganzen Reiche geſichert. Und ſelbſt wenn anfänglich zwei Meinungen gegen die dritte ſtänden, ſo würde doch das gemeinſame Intereſſe und die Fortdauer ſolcher Reichsregierung dahin führen, daß der in Minderheit befindliche Fürſt ſich der Mehrheit anſchlöße, und ſo die Einigkeit hergeſtellt ſein.

Gewiß ſind das Vorzüge, die nicht leichthin Preis gegeben oder gering angeſchlagen werden dürfen.

Aber auch die Mängel dieſer Einrichtung darf man ſich nicht verbergen, und jene mit dieſen abzuwägen iſt Pflicht derer, welchen die große Aufgabe beſchieden iſt, für die unter den gegenwärtigen Verhältniſſen möglichſt beſte Geſtaltung des deutſchen Geſammtſtaates zu ſorgen.

Von zwei entgegengeſetzten Seiten zeigen ſich Bedenken. Auf der einen Seite tritt auch in dieſem Vorſchlag, wenn ſchon in geringerem Maße als in den beiden bisher erwähnten, der Charakter des Staatenbundes zu ſehr hervor, und es fehlt an einer einheitlichen Spitze, welcher der Bundesſtaat und das Staatenreich zumal das monarchiſche bedarf, um die Einheit des Geſammtſtaates und deſſen Nationalität in einem Organ zu concentriren und zu manifeſtiren.

Auf der andern Seite dürfte es auch den übrigen größern Einzelſtaaten, insbeſondere den Königreichen nicht hinreichende Gewähr auch für ihre Selbſtändigkeit und — was wohl noch mehr in Anſchlag zu bringen iſt — nicht genügende Befriedigung auch für ihren politiſchen Ehrgeiz darbieten. Sie könnten darin eine Zurückſetzung ſehen ihrer — auch königlichen — Stellung, die ihnen in gewiſſem Betracht eine gleiche Berechtigung im Reiche mit den drei zur Trias berufenen Königen einzuräumen ſcheint. Der Weſten insbeſondere erhielte dabei kaum volle Berückſichtigung und gewiß iſt diejenige Staatseinrichtung die feſteſte, in der ſich alle Theile wohl und zufrieden finden.

4. Schärfer als in den bisherigen Vorſchlägen iſt die Idee der Einheit des deutſchen Reiches in dem Vorſchlag eines einzigen Oberhauptes ausgeprägt, welches nicht zugleich Regent eines Einzelſtaates, ſondern ausſchließlich der Monarch des Geſammtſtaates wäre.

Daß hier weder an einen bloßen Präſidenten, nach Art der Präſidenten der Vereinigten Staaten Nordamerikas gedacht

werden darf, noch an die Begründung einer neuen allgemeinen deutſchen Erbmonarchie, dürfte gegenwärtig kaum mehr beſtritten ſein. Die erſtere Anordnung widerſpräche den politiſchen Einrichtungen und Geſinnungen, welche faſt überall in Deutſchland die Oberhand haben. Ein ſo republikaniſches Inſtitut an der Spitze des Geſammtſtaates müßte mit den konſtitutionell-monarchiſchen Principien und Inſtitutionen der Einzelſtaaten früher oder ſpäter in ernſten Konflikt kommen und mit Sicherheit wäre ein Kampf der beiden Syſteme vorauszuſehen, der mit der Republikaniſirung auch der Einzelſtaaten oder was noch wahrſcheinlicher mit der Monarchiſirung auch des Geſammtſtaates endigen, jedenfalls aber Deutſchland in unabſehbare und verderbliche Zerwürfniſſe und Zuckungen für lange Zeit ſtürzen würde.

Eine neue (kaiſerliche) von dem Zuſammenhang mit den Einzelmonarchien getrennte Erbmonarchie aber würde höchſtens einige Perſonen, welche in doktrinären Anſchauungen der Schule befangen ſind, befriedigen aber weder bei den beſtehenden Dynaſtien noch den Völkern irgend Anerkennung finden. Jene würden ſich dem neuen erblichen Lehensherrn nicht unterordnen, dieſe in der Gründung einer neuen Erbmonarchie außerhalb und über den beſtehenden Monarchien eine neue Laſt und eine Quelle neuer Verwicklungen aller Art ſehen. Als Napoleon in Frankreich das erbliche Kaiſerthum gründete, war Frankreich nicht bloß ein einheitlicher Staat ſondern der Kaiſer hatte auch durch die größten Verdienſte um die Wohlfahrt der Nation und die glänzendſte Ruhmesfülle die Gemüther darauf vorbereitet. Die neue Inſtitution einer erblichen rein-deutſchen Kaiſerwürde in Deutſchland wäre ein ſo großes Unternehmen, daß ſie unter allen Umſtänden nicht durch bloße Dekrete und einfache Uebereinkunft, ſondern nur durch große Ereigniſſe und mächtige Thaten, Leben und Wahrheit gewinnen könnte. Aber wo iſt denn dafür jetzt eine Ausſicht?

Für jetzt alſo kann nur der Gedanke eines gewählten,

nicht erblichen aber monarchiſchen Bundeshauptes in ernſtliche Erwägung gezogen werden, heiße man daſſelbe nun Kaiſer oder König oder wie immer. Die gegenwärtige proviſoriſche Würde des Reichsverweſers wäre dafür ein Analogon, dieſer gewiſſer Maßen der Vorläufer eines definitiv erkornen Bundeshauptes.

Den von der früheren Geſchichte der Wahlkapitulationen und von den älteren Bürgerkriegen, die eine zwieſpältige Königswahl in Deutſchland hervorzurufen pflegte, hergenommenen Zweifeln können wir kein entſcheidendes Gewicht zugeſtehen; denn die Anordnung und Mitwirkung des deutſchen Parlamentes und die Klarheit der deutſchen Verfaſſung, die nun der Nation zu Theil wird, wären zwei in der Regel wenigſtens unüberſteigliche Schutzwehren gegen die Erneuerung ſolcher Gefahren und wichtige Garantien für die Rechtsautorität des gewählten Bundeshauptes in Deutſchland.

Wohl aber ſind Zweifel anderer Art in die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer ſolchen Einrichtung nicht ebenſo leicht zu beſeitigen. Die deutſchen Fürſten würden durch ihre ganze Stellung und das natürliche Streben nach Selbſtändigkeit zu ſteter offener oder geheimer Oppoſition getrieben. Die größeren Könige könnten ſich in ſolche Unterordnung unmöglich fügen, und ſie würden leicht das Reichsoberhaupt, dem ſie äußerlich untergeordnet würden, an realer Macht übertreffen. Dieſes würde, wo es irgend zu praktiſcher Einwirkung käme, auf unendliche Schwierigkeiten ſtoßen, in mühevollem Leben und großen Theils fruchtloſen Verſuchen ſich abquälen. Deutſchland hätte die Einheit und Hoheit auf dem Papier, aber nicht in der Wirklichkeit.

Aber auch die Völker würden dem Oberhaupte ſchwerlich die reale Macht verſchaffen, deren es bedarf. Es iſt ſehr bedenklich, auf die Stimmungen unſerer Tage, wie auf Felſen zu bauen. Und ſogar jetzt hat man es erfahren, daß die verſchiedenen Stämme, daß insbeſondere in der großen Maſſe der

Bevölkerung — von den Stimmführern wohl zu unterſcheiden — doch das Bewußtſein und Gefühl des Einzelſtaates, dem ſie angehören, ſtärker wirkt, als man gemeint hat. In ruhigen Zeiten beſonders wird dieſe Eigenthümlichkeit noch mehr hervortreten. Die Völker würden durch die Staatseinrichtungen, die Geſchichte, ihre hergebrachten Anſchauungen, durch ihre Intereſſen meiſtens mit ihren Fürſten verbunden ſeyn. Das gemeinſame Oberhaupt des Geſammtſtaates hätte keinen feſten Boden unter ſeinen Füßen. Es würde in der Luft ſchweben, machtlos, unſtät, ein Spiel der Stürme.

5. Man wird, ſo oft man an das Erforderniß praktiſcher Ausführbarkeit und realer Macht denkt, immer wieder zu dem Satze hingedrängt, daß zur Zeit eine Centralregierung, welche mit den Regenten der größern deutſchen Staaten in keinem engern Zuſammenhange, mit ihnen nicht in perſönlicher Verbindung ſtehen würde, unmöglich ſei. Der Vorſchlag eines Oberhauptes, welches nach einem periodiſchen Wechſel den Souverainen von Oeſterreich, Preußen und Bayern nicht gleichzeitig, ſondern in regelmäßiger Folge bekleidet würde, ſucht dieſer Rückſicht Rechnung zu tragen und zugleich die Einheit der Bundesregierung darzuſtellen. Die Einheit iſt denn auch der Vorzug dieſes Antrags, aber der Wechſel ſelbſt wieder mannigfachen Nachtheilen ausgeſetzt. Ein Wechſel, der in längeren Zeiträumen wiederkehrt, wäre für die ganze Inſtitution ſelber bedenklich. Er enthielte auf der einen Seite eine bedeutende Lockung für die einzelnen Mächte, unter günſtigen Umſtänden die einmal in ihre Hand gelegte Macht bleibend zu feſſeln, auf der andern Seite wäre er geeignet, während der einzelnen Perioden die Eiferſucht und das Mißtrauen der übrigen Staaten aufzuregen. Ein kurzer Wechſel aber, für eine neutrale Republik wie die Schweiz annehmbar, würde eine ſtätige deutſche Politik, zumal im Verhältniß zum Ausland, nicht aufkommen laſſen, und wäre ein bedeutendes Hinderniß für die Entwicklung deutſcher Macht und Größe.

Zugleich würden manche Bedenken, die ſich gegen die gleichzeitige Trias anführen laſſen, auch gegen dieſe Aufeinanderfolge der drei Fürſten erhoben werden können.

6. Von verſchiedenen Seiten iſt endlich der Vorſchlag zur Sprache gebracht worden, die Regierungsgewalt einem aus den ſechs deutſchen Königen gebildeten Fürſtenrathe zu übertragen. Um die Einheit des Reiches zu perſonificiren würde Einer dieſer Fürſten, vielleicht auf beſtimmte Zeit, zugleich zum Princeps inter pares erhoben und ſo zugleich Ein ſichtbares Oberhaupt gewonnen werden können. Die Wahl wäre den Fürſten, die freie Zuſtimmung zu derſelben dem Staaten- und Volkshauſe anheimgeſtellt.

Dem Princip des Bundesſtaates und des Staatenreiches wäre dieſe Inſtitution entſprechend. Gleichwie die Repräſentation der Nation für die Geſetzgebung in zwei Häuſern, von dem Volkshauſe im Sinne der gemeinſamen Nationalität von dem Staatenhaus im Sinne der Partikularität der Einzelſtaaten, aus denen das Reich zuſammengeſetzt iſt, geordnet wäre, ſo würde auch die Regierung des Geſammtſtaates wieder die beiden vorhandenen und zugleich zu berückſichtigenden Elemente vereinigen. In dem Fürſtenrathe — der gewiſſermaßen eine moderne Erneuerung des Kurfürſtenkollegiums wäre — wären die Einzelregierungen, in dem gewählten Oberhaupte die Nationalität des Geſammtſtaates lebendig vertreten. Die Grundlage, das Volkshaus und die Spitze, das Reichs-Oberhaupt wären im Geiſte des nationalen Princips, die mittleren Theile, in der Geſetzgebung das Staatenhaus, in der Regierung der Fürſtenrath mit Berückſichtigung des partikulären Princips der Einzelſtaaten organiſirt. Die Reichsverfaſſung erhielte ſo in der That ein in allen Theilen harmoniſches, organiſches Gepräge. Sie würde der innern Natur eines zuſammengeſetzten Staatskörpers entſprechen.

An realer Staatsmacht würde es einer ſolchen Reichsregierung nicht gebrechen, indem in ihr alle höhere Regierungs-

gewalt, die in Deutſchland ſich vorfindet, gewiſſer Maßen in einen Knotenpunkt vereinigt und von ihr als dem Centrum aus der Weg in die Regierungen und Einzelſtaaten hinein ſtets offen und ungehemmt wäre.

Auch den kleinern Einzelregierungen könnte dabei ein mittelbarer Einfluß geſichert werden, freilich nicht ſo, daß ſie ſelber in dem Fürſtenrathe Sitz und Stimme hätten, auch nicht ſo, daß ſie irgend die freie Willensbeſtimmung und Entſchließung der Könige aufhalten oder beſchränken könnten, wohl aber ſo, daß ſie gruppenweiſe um die einzelnen kleineren Königreiche her geordnet würden, und dieſe Könige hinwieder als „Kreisausſchreibende“ Fürſten *) ſich mit ihnen ins Benehmen ſetzten.

Die mächtigeren Könige aber dürften ſich nicht zurückgeſetzt fühlen, wenn ſchon ſie mit den minder mächtigen gleiches Stimmrecht beſäßen. Und Oeſterreich und Preußen hätten ſicherlich nicht zu gefahren, daß irgend wichtige Beſchlüſſe gefaßt würden zu ihrem Nachtheile. Würden ſich auch die Könige oder ihre bevollmächtigten Stellvertreter, — die aber allerdings nicht bloße Geſchäftsmänner ſeyn dürften, ſondern auch perſönlich geeignet ſein müßten, die Würde und Stellung des Königs im Reich zu repräſentiren — im Stimmrechte gleich ſtehen, ſo würde das moraliſche Gewicht, das in der größeren Machtfülle einzelner Staaten in Vergleichung mit den andern liegt, nur um ſo lieber anerkannt und geachtet werden, je freiwilliger dieſe Anerkennung wäre. Die Lächerlichkeit, die wir allerdings in andern Regionen geſehen haben, daß man meint, von dem Standpunkte einzelner kleinerer Staaten aus über die Kräfte Oeſterreichs, Preußens, Bayerns nach Gefallen und Willkür zu disponiren, wäre in dem Fürſtenrathe ſicher nicht zu beſorgen und um die größern Staaten vor Mehrheiten zu ſichern, welche ihre wahren Intereſſen verletzten, bedarf es daher gewiß nicht, wie Herr Bunſen vorſchlägt,

*) Vorſchlag des Fürſten Wallerſtein.

eines vervielfältigten Stimmrechtes für dieſe. Der Ton und Nachdruck der Einen Stimme von Oeſterreich oder Preußen wäre ſtark genug, um die Aufmerkſamkeit der übrigen Stimmen hinreichend zu feſſeln, auch wenn dieſe Stimme nicht drei- oder viermal gezählt würde.

Da nur 6 Stimmen ſind, weil nur 6 Könige, ſo müßte freilich dafür geſorgt werden, daß es jeder Zeit zu einer Mehrheit kommen könnte, denn es verſteht ſich, daß die ſtaatenbündliche Idee des Vertrages hier nicht gelten kann, ſondern die bundesſtaatliche der Mehrheitsbeſchlüſſe zur Anwendung kommen muß. Es wäre dieſes Bedürfniß aber leicht ſo zu befriedigen, daß dem Bundeshaupte bei gleichgetheilten Stimmen der Ausſchlag anheim gegeben wäre. Dieſer Vorſchlag würde zugleich dazu dienen, ihm einen vermittelnden Einfluß unter Umſtänden zu ſichern.

Der erheblichſte Grund, welcher gegen dieſe Einrichtung aufgebracht werden kann, liegt wohl darin, daß das Kollegium der ſechs Fürſten zu zahlreich ſei, um die Einheit des Reiches darzuſtellen. Dieſer Einwurf iſt indeſſen kaum erheblich genug, um die übrigen einleuchtenden Vortheile der Inſtitution in den Schatten zu verſetzen. Das Reich iſt nun einmal ſo vielgeſtaltig, ſo groß, daß in ſeinen Spitzen ſeine Natur wieder ſichtbar werden muß.

V.

Einſtimmigkeit, Konſtituirung, Vereinbarung.

Faſt eben ſo wichtig wie die Frage: Welchen Inhalt die neue Verfaſſung Deutſchlands erhalten ſolle, iſt die Frage: In welcher Weiſe ſie feſtgeſetzt werden ſolle.

Schroff treten ſich hier die Beſtimmungen des bisherigen Staatsrechtes und die Anſichten, denen man ſich in Frankfurt hinzugeben ſcheint, entgegen. Der deutſche Bundesvertrag von 1815, das Princip des Staatenbundes feſthaltend, erkennt der Bundesverſammlung das Recht nicht zu, mit Mehrheit Veränderungen in der Bundesverfaſſung vorzunehmen. Es geht vielmehr von dem Grundſatze aus, daß kein Einzelſtaat genöthigt werden kann, gegen ſeinen Willen eine Veränderung der Art gut zu heißen und ſich derſelben zu unterziehen. Mit dieſer Auffaſſung ſtimmen denn auch die noch beſtehenden Verfaſſungen der Einzelſtaaten überein und machen es wenigſtens inſofern, als die Veränderung in der Bundesverfaſſung eine Veränderung in der Einzelverfaſſung nach ſich zieht, den Regierungen regelmäßig zur Pflicht, vorerſt die Zuſtimmung ihrer Stände einzuholen.

Ganz im Gegenſatze dazu ſcheint in Frankfurt noch die Meinung ziemlich vorzuherrſchen, daß der Beſtand der konſtituirenden Nationalverſammlung ſchon das Recht in ſich ſchließe, auch ohne Rückſicht auf die Zuſtimmung der Einzel-

ſtaaten die deutſche Reichsverfaſſung einſeitig und definitiv feſtzuſtellen.

Iſt die erſtere Vorſtellung, welche zur Gültigkeit des Verfaſſungswerkes einen einſtimmigen Vertrag aller Einzelſtaaten fordert, dem Staatenbunde eigenthümlich, ſo iſt die letztere Anſicht, welche von einem nationalen Centrum aus, ohne alle Mitwirkung der Einzelſtaaten, das Geſetz für den ganzen Staatskörper erläßt, ohne Zweifel der Idee des einfachen Einheitsſtaates entſprungen.

Nun hat aber Deutſchland ſeit dem März die Form des Staatenbundes als eine ungenügende durchbrochen, und die Zumuthung, jede Fortentwickelung des Geſammtvaterlandes von der Einſtimmigkeit aller Einzelſtaaten abhängig zu machen, iſt ſeither eine unnatürliche, fürderhin unpaſſende geworden. Auf der andern Seite aber hat Deutſchland nicht aufgehört, aus Einzelſtaaten zu beſtehen; es iſt noch ein zuſammengeſetzter Staatskörper, kein Einheitsſtaat; und ſo iſt denn auch der zweite entgegengeſetzte Grundſatz einer einſeitigen Konſtituirung der Geſammtverfaſſung, welche zugleich die Beziehung zu den Einzelſtaaten regelt, ohne dieſen eine Mitwirkung bei dieſer Regulirung auch ihrer Verhältniſſe einzuräumen, in principiellem Widerſtreit mit der ſtaatlichen Natur Deutſchlands. Wie dem Staatenbunde und dem Erforderniß einſtimmigen Vertrages die Exiſtenz der Centralorgane in Frankfurt und die Idee nationaler Einheit widerſprechen, ebenſo widerſprechen der einſeitigen Oktroyrung (Konſtituirung) der Verfaſſung von Seite der Nationalverſammlung in Frankfurt die Exiſtenz der Einzelſtaaten und das Princip der partikulären Mannigfaltigkeit.

Das Syſtem des Bundesſtaates oder des Staatenreiches erheiſcht, wenn es in's Leben treten ſoll, mit Nothwendigkeit eine dritte von jenen beiderlei Extremen verſchiedene Behandlung.

Es gab eine Zeit, wo jeder Zweifel an der Alleinbefugniß

der Nationalverſammlung als ein Mangel an Freiſinnigkeit betrachtet wurde. Wir haben dieſe Logik nie begriffen. So lange die Welt ſteht, hatte wahre politiſche Freiheit nie eine Vorliebe für abſolute Gewalt in Einer Hand. Dem Weſen der konſtitutionellen Monarchie aber widerſtreitet es ſicherlich nicht weniger, daß die Verfaſſung lediglich von einer Repräſentativverſammlung konſtituirt, als daß die Monarchie für ſich allein, ohne Theilnahme der Volksrepräſentation ſie oktroyrt.

Weder das hiſtoriſche noch das natürliche Recht, weder die Gründe der Zweckmäßigkeit noch die der Ausführbarkeit ſind ſolcher einſeitiger Gewalt irgend günſtig.

Das hiſtoriſche in Deutſchland geltende Recht der neueren Zeit iſt ſogar für das entgegengeſetzte Extrem des einſtimmigen Vertrages aller betheiligten Staaten, das der früheren Zeit des deutſchen Reiches forderte die Vereinbarung des Kaiſers mit den verſchiedenen Bänken und Kollegien des Reichs. Und ſelbſt auf das Vorbild der franzöſiſchen konſtituirenden Verſammlung von 1789 bis 1791 kann ſich die konſtituirende Verſammlung von Frankfurt nicht berufen; denn nicht allein iſt die franzöſiſche Verfaſſung der Sanktion des Königs unterlegt worden, ſondern Frankreich war damals ſchon ein einheitlicher Staat, was Deutſchland weder iſt noch ſeyn will, und auf dem Wege zur Republik, den die deutſche Nation nicht betreten will.

Das konſtitutionelle Syſtem und das natürliche Recht eines zuſammengeſetzten Staatskörpers erforden beide, daß die bei der Verfaſſung betheiligten Staatsexiſtenzen und oberſten Staatsgewalten: Volksrepräſentation und Regierung, Geſammtſtaat und Einzelſtaaten in irgend einer Form zuſammenwirken zu einer Verfaſſung, welche ſie alle betrifft und für ſie alle gelten ſoll.

Eine ganz ähnliche Aufgabe, wie nun Deutſchland, hat die Schweiz im Laufe dieſes Jahres erfüllt. Auch ſie vollzog

eine Umwandlung des Staatenbundes in den Bundesſtaat. Auch ſie konnte, um dieſen Zweck, über welchen die Nation im Großen und Ganzen einig war, raſch und ſicher zu erreichen, ſich nicht durch das geltende Staatsrecht hemmen laſſen, welches ebenfalls Einſtimmigkeit aller Kantone erforderte. Aber auf der andern Seite war ſie ſich doch auch bewußt, daß für die Einführung des Bundesſtaates der Sprung in das Syſtem des Einheitsſtaates nicht angehe. In der Schweiz wurde daher der Entwurf der neuen bundesſtaatlichen Verfaſſung der Genehmigung der Kantone unterworfen, und nur im Gegenſatze zu der frühern ſtaatenbündlichen Beſchränkung das Princip ſanctionirt, daß was die Mehrheit der Kantone, verbunden mit der Mehrheit der Geſammtbevölkerung der Schweiz beſchließe, für die Minderheit der Kantone und der Bevölkerung maßgebend ſei. Und auf dieſem Wege iſt die neue Verfaſſung raſch und ohne erheblichen Widerſpruch wirklich zu Stande gekommen.

Man ſage uns nicht, daß die Volksſouverainität eine ausſchließliche Dekretirung der Verfaſſung durch die Nationalverſammlung in Frankfurt erfordere. Schon das Beiſpiel der wirklich demokratiſch organiſirten Schweiz dürfte auch die Anhänger jenes politiſchen Principes ſtutzig machen, und davor warnen, jenem Grundſatze in dem immerhin konſtitutionell-monarchiſch organiſirten Deutſchland eine Ausdehnung zu geben, welche ſelbſt die Demokratie des ſchweizeriſchen Bundesſtaates verworfen hat. Ohne uns hier auf den Werth oder Unwerth jener Theorie irgend einzulaſſen, können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es ein ſeltſamer Irrthum wäre, wollte ſich die Nationalverſammlung in Frankfurt mit dem wirklichen deutſchen Volke für vollſtändig gleichbedeutend halten. Eine ſolche Fiktion könnte ſehr leicht an der Realität der deutſchen in Einzelſtaaten getheilten Nation, ſelbſt wenn man von den deutſchen Fürſten abſieht, die doch auch als eine wirkliche politiſche

Macht in Deutſchland da ſind, ſcheitern wie eine Seifenblaſe, die an einen leibhaften Körper anſtößt. Nichts iſt gefährlicher in Zeiten großer politiſcher Kriſen als auf bloße Fiktionen ein ſyſtematiſches Verfahren zu begründen.

Aber ſelbſt wenn das Recht zu ſolchem Verfahren vorhanden, wenn es ein unzweifelhaftes wäre, ſo müßte doch, dächten wir, die politiſche Einſicht ſogar die berechtigte Nationalverſammlung von jeder ſchroffen und einſeitigen Verfolgung dieſer Bahn zurückhalten. Gewiß ſind in der Nationalverſammlung bedeutende politiſche Kenntniſſe und redlicher Patriotismus vielfältig vorhanden, gewiß verdient ſie das große Vertrauen, mit welchen ſie von zahlreichen Klaſſen der deutſchen Nation beehrt, von dem ſie getragen wird; aber nicht minder gewiß iſt es, daß das Werk, welches ihr vornehmlich anvertraut iſt, deſſen Initiative in ihrer Hand iſt, das Werk einer deutſchen Verfaſſung durch eine Mitwirkung auch von Repräſentanten der Einzelſtaaten an Tauglichkeit und Anwendbarkeit nicht einbüßen, ſondern gewinnen würde; und nicht minder gewiß iſt es, daß die politiſchen Einſichten und die politiſche Richtung der Nationalverſammlung im Intereſſe des Ganzen einer weſentlichen Ergänzung bedürfen.

Aber geſetzt ſogar die Nationalverſammlung wäre für ſich allein ſchon im Stande, namentlich auch in den praktiſchwichtigſten Beziehungen, in dem Verhältniſſe des Geſammtſtaates zu den Einzelſtaaten das richtige Maß zu treffen, — obwohl ihr gerade in dieſer Hinſicht augenſcheinlich mancherlei unentbehrliche Kenntniſſe abgehen —, läge es denn ſelbſt dannzumal nicht im Intereſſe der Sicherheit und Dauerhaftigkeit dieſes Werkes, die Stimme der Einzelſtaaten auch dafür zu gewinnen? Wäre es nicht auch dann ein großer politiſcher Fehler, daſſelbe den Einzelſtaaten bloß imponiren zu wollen? Meint man etwa damit die Autorität der Centralgewalt zu befeſtigen, daß man eine Kammer derſelben als abſolute Macht hinſtellt, und die ſämmtlichen Einzelſtaaten als deren gehor-

ſame Diener? oder damit den Beſtand des neuen Werks beſſer zu ſichern, daß man die ganze Macht und das ganze Recht der Einzelſtaaten und ihrer Regierungen als nicht vorhanden ignorirt, und ſo ſelber für die Folgezeit die Rechtmäßigkeit des ganzen Werks den bedenklichſten Zweifeln ausſetzt, während es ſo leicht wäre, ſich mit jenen zu verſtändigen, und dadurch für das Werk eine feſte Grundlage zu erbauen? Wie wenig würde man die menſchliche Natur kennen bei ſolcher Annahme; wie wenig auch die realen Verhältniſſe, wie ſie in Deutſchland beſtehen!

Welchen Gefahren würdet ihr euer eigenes Werk ausſetzen, gleich bei ſeiner erſten Einführung, wenn ihr im Hochgefühle ſouverainer Allmacht die eigene Macht überſchätztet, die Macht der andern in Deutſchland beſtehenden politiſchen Gewalten für nichts achtetet? Den König Philipp von Spanien fragte Jemand: Was würdeſt du thun Philipp, wenn du ja ſagteſt und alle Welt nein ſagte? — Was würdet ihr thun, wenn ihr zu der von Euch entworfenen Verfaſſung Ja geſagt, und alle Einzelſtaaten in Deutſchland Nein ſagten? Wäre es Euch leichter dieſe zu zwingen, auch Ja zu ſagen, oder würde das Nein dieſer nicht vielmehr Euer Ja zu einem leeren Schalle machen? Ja ſelbſt wenn auch nur einzelne größere Staaten Nein ſagten, wie denn wolltet ihr ſie zwingen? Geſetzt Oeſterreich würde Nein ſagen, oder Preußen, wo denn würdet ihr die Macht hernehmen, um einen von dieſen beiden Staaten Eurem Willen zu unterwerfen? Ihr hättet im äußerſten Falle nur Eine wirkliche Macht, die Entfeſſelung der unberechenbaren Naturkräfte der revolutionären Leidenſchaften. Aber ſteht dieſe Macht Euch wirklich zu Gebote? Wäret ihr nicht ſelber die erſten Opfer dieſer Leidenſchaften? Und wäre der Sieg der Revolution ſelbſt dann ſo ſicher? Die Phaſen der franzöſiſchen Revolution der Neunzigerjahre waren jeder Zeit auch durch gewaltſame Ausbrüche der Volksleidenſchaften, durch die Pariſer Aufſtände bezeichnet. Aber woher denn könnte ein deutſcher

Robeſpierre oder Danton die Zuverſicht ſchöpfen, daß auch in Deutſchland die Entfaltung der rothen Fahne eine ſiegreiche Inſurrektion zur Folge hätte? Ein Sieg der Maſſen in Paris entſchied über das Schickſal von Frankreich. Aber wo iſt denn ein deutſches Paris, das eben ſo leicht durch aufſtändiſche Volksmaſſen zu beherrſchen wäre, deſſen Umwälzung die Umwälzung von Deutſchland nach ſich zöge? Und daß in Deutſchland zur Stunde noch die phyſiſche Macht der Armeen viel größer iſt als die der Klubbs und ihrer anarchiſchen Maſſen, und daß gegenwärtig auch die moraliſche Haltung der Armeen einer revolutionären Berufung an die Leidenſchaften der Menge nicht günſtig iſt, dafür zeugen die neueſten Erfahrungen in Wien und Berlin hinreichend.

Das bloße Daſein einer großen gewählten Verſammlung hat für die Mitglieder derſelben etwas Verführeriſches; auch beſonnene Männer können in dieſer geiſtigen Athmoſphäre mit übertriebenen Gedanken von Macht und Einfluß erfüllt, davon ſogar berauſcht werden. Iſt die Verſammlung überdem in einem großen Momente und unter geſteigerten Erwartungen zuſammengetreten, ſo wird ſie leicht verlockt, ſich den Flügeln der Phantaſie zu vertrauen, und in ungemeſſene Höhen aufzuſteigen. Der gute Vorſatz ſelbſt, das patriotiſche Herz — ſonſt eine Quelle edler Entſchlüſſe — kann unter ſolchen Umſtänden die Verlockung noch mit einem lichten moraliſchen Scheine umgeben und gefährlicher machen. Die Erinnerungen der Geſchichte, welche ſchon oft geſehen hat, daß große Nationalverſammlungen zu Grunde gegangen ſind, weil ſie ſich für mächtiger hielten, als ſie waren und in idealem Aufſchwung die Gewalt der Realitäten verkannt und verachtet hatten, aber noch nie erlebt hat, daß Mäßigung und Achtung vor dem Rechte der realen Verhältniſſe ihnen zum Verderben gereichte, die Erinnerungen der Geſchichte werden dann leicht — als Kleinmuth oder Beſchränktheit verlacht. Der Sieg über die eigenen Lüſte

iſt aber immer ein ſchwerer und der Sirenengeſang der Selbſt-überhebung von zauberiſcher Gewalt über die Gemüther.

Die Nationalverſammlung beſitzt nun einmal trotz aller Phraſen die Macht nicht, gegen den Willen der Einzelſtaaten ihrem Werke thatſächliche Geltung zu verſchaffen. Wozu denn ſoll es führen, wenn ſie ſich den Schein gibt, als beſäße ſie jene Macht? Solche Täuſchung vermehrt außerhalb der Paulskirche ihr moraliſches Anſehen nicht, und innerhalb der Paulskirche verleitet ſie als Selbſttäuſchung leicht auf Abwege.

Es iſt daher ſehr zu fürchten, daß wenn die Nationalverſammlung auf dem falſchen Wege beharrt, unbekümmert um die Einzelſtaaten einſeitig die neue Geſtaltung Deutſchlands zu dekretiren, das von Allen erſehnte Ziel nicht erreicht, Deutſchland nicht geeinigt und die Verwirrung und Unſicherheit aller Zuſtände nicht gehoben ſondern vermehrt werden.

Würde dagegen die Nationalverſammlung ſich entſchließen, die Bahn der Verſtändigung, der Vereinbarung, wir fordern nicht mit jedem Einzelſtaate wohl aber mit der Geſammtheit, mit dem Komplex der Einzelſtaaten einzuſchlagen, wie viel ſicherer und ſchneller würde dieſer Weg zu einer wirklichen und unangefochtenen Erledigung des großen Werkes führen. Es iſt wahr, auf manche Liebhaberei müßte in dieſem Falle verzichtet und mancherlei unerreichbare Ausſichten eingebüßt werden. Aber wie gering wäre dieſer Verluſt, ſogar wenn es, was noch in vielen Beziehungen mehr als zweifelhaft iſt, ein Verluſt wäre, in Vergleichung mit dem dannzumal geſicherten Gewinn. Allerdings würde die Nationalverſammlung den Ruhm nicht haben, in ſouverainer Alleinherrſchaft Deutſchland eine Verfaſſung verliehen zu haben, aber die hohe Ehre würde ihr verbleiben, die wichtige Initiative des Entwurfs und einen immerhin ſehr bedeutenden Antheil an der endlichen Feſtſetzung derſelben gehabt zu haben. Jener Ruhm wäre außerdem wahrſcheinlich auch von kühnen Griffen doch nicht zu erhaſchen, und ſogar einen Augenblick erhaſcht

— würde er ſchnell wieder entfliehen. Dieſe Ehre dagegen wäre eben ſo ſicher als ſie Ausſicht auf Dauer hätte.

Der entſcheidende Augenblick iſt nahe. Die Zeit zwiſchen der erſten und der zweiten Leſung der Verfaſſung durch die Nationalverſammlung wird die Antwort auf jene Fragen geben. Verſtreicht ſie ungenützt und unbeachtet von Seite der Nationalverſammlung und der Einzelſtaaten, ſo ſind die ſchlimmſten und gefährlichſten Verwickelungen und Anſtände unvermeidlich. Wird dieſe Zeit dagegen benutzt, werden Vertreter der Einzelſtaaten zuſammenberufen, oder treten ſie aus eigenem Antriebe zuſammen, um ſich als ein Geſammtkörper mit der Nationalverſammlung zu verſtändigen und zu vereinbaren, — eine Arbeit, die bei einigem guten Willen (und dieſer iſt gewiß auf beiden Seiten vorhanden) und unter dem Gewichte der zu ſchneller Einigung drängenden inneren und äußeren Verhältniſſe nicht ſehr ſchwer iſt — läßt man ſich gegenſeitig begnügen, nur das als Grundgeſetz für Deutſchland zu bezeichnen, worüber ſich die Vertreter der beiden politiſchen Grundintereſſen und Grundverhältniſſe in Deutſchland zur Zeit wirklich vereinigen können und wollen, dann können die Hoffnungen, welche im März dieſes Jahres wie ein reicher Blüthenſegen aufgegangen, dann aber durch die Gluthen des Sommers und die Stürme des Herbſtes vielfach aufgezehrt und geknickt worden ſind, doch noch zu gutem Theile in Erfüllung gehen, und das politiſche Leben der deutſchen Nation in der neuen Verfaſſungsform haltbare und taugliche Organe finden, um im Innern ſeine reiche Mannigfaltigkeit zu harmoniſcher Einheit zu verbinden, und nach Außen das Anſehen einer wahren, in ſich einträchtigen und gerechten Großmacht zu gewinnen.

Ger 2172.10.116
Bemerkungen uber die neuesten Vors
Widener Library 002818156
3 2044 086 054 764